

Robert Engert | Winfried Simon | Frank Ulbrich

# Anleitung zur Einkommen- steuererklärung 2017

Zu jeder Zeile der Steuererklärung  
die richtige Erläuterung

Mit amtlichen Vordrucken und  
Einkommensteuertabelle

Ausführungen zu Grundsatzfragen  
und Steuerersparnismöglichkeiten

Hinweise auf Rechtsänderungen 2018

**TIPPS**  
ZUR NUTZUNG VON  
**>>ELSTER-  
FORMULAR<<**

SCHÄFFER  
POESCHEL

SCHÄFFER  

---

POESCHEL



# Anleitung zur Einkommensteuererklärung 2017

Begründet von

**Dr. jur. Helmut Stuber**  
Oberfinanzpräsident a. D. Stuttgart

**Adolf Oppolzer**  
Regierungsdirektor a. D. Stuttgart

Fortgeführt von

**Robert Engert**  
Oberamtsrat  
Oberfinanzdirektion Karlsruhe

**Winfried Simon**  
Regierungsrat  
Landesamt für Steuern Koblenz

**Frank Ulbrich**  
Steueramtsrat  
Thüringer Landesfinanzdirektion

2017

SCHÄFFER-POESCHEL VERLAG

STUTTGART



Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem, säurefreiem und alterungsbeständigem Papier

Print ISBN 978-3-7910-4020-2      Bestell-Nr. 20005-0008  
E-PDF ISBN 978-3-7910-4021-9      Bestell-Nr. 20005-0158

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes  
ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar.  
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,  
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung  
in elektronischen Systemen.

© 2017 Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft · Steuern · Recht GmbH

[www.schaeffer-poeschel.de](http://www.schaeffer-poeschel.de)  
[service@schaeffer-poeschel.de](mailto:service@schaeffer-poeschel.de)

Satz: Gebr. Knöller GmbH & Co KG, Stuttgart  
Druck und Verarbeitung: C.H. Beck, Nördlingen  
Printed in Germany

Dezember 2017

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart  
Ein Tochterunternehmen der Haufe Gruppe

# Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XVII	1.9.6	Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben . . . . . 20
<b>Vorbemerkungen</b> . . . . .	<b>1</b>	1.9.6.1	Realsplitting . . . . . 20
1. Steuerklärungsvordrucke . . . . .	1	1.9.6.2	Höchstbetrag . . . . . 20
2. Angaben zu den Einkünften . . . . .	2	1.9.6.3	Angaben im Hauptvordruck . . . . . 21
3. Statistische Angaben . . . . .	2	1.9.6.4	Unterhaltsleistungen . . . . . 21
4. Steuerklärungsfristen . . . . .	2	1.9.6.5	Anlage U – Zustimmung des Unterhalts- empfängers . . . . . 21
5. Steuerklärungspflichten . . . . .	3	1.9.6.6	Erbe . . . . . 21
6. Einkommensteuererklärung bei beschränkter Steuerpflicht . . . . .	4	1.9.6.7	Unterhaltsempfänger im Ausland . . . . . 22
7. Amtliche Vordruckmuster . . . . .	5	1.9.7	Kirchensteuer . . . . . 22
8. Internet-Formulare . . . . .	5	1.9.8	Aufwendungen für die eigene Berufs- ausbildung . . . . . 22
9. Nichtamtliche Vordrucke . . . . .	5	1.9.8.1	Abzugsverbot . . . . . 22
10. Elektronische Steuererklärungen . . . . .	5	1.9.8.2	Sonderausgaben-Höchstbetrag . . . . . 23
10.1 Verpflichtung zur elektronischen Abgabe . . . . .	5	1.9.8.3	Begriff der Berufsausbildung . . . . . 23
10.2 Elektronische Abgabe der Anlage EÜR . . . . .	6	1.9.8.4	Nicht abziehbare Aufwendungen (Einzelfälle) . . . . . 23
10.3 Steuerklärungssoftware . . . . .	6	1.9.8.5	Erstmalige Berufsausbildung . . . . . 23
10.4 Datenübermittlung . . . . .	6	1.9.8.6	Weitere Berufsausbildung . . . . . 24
10.5 Vorausgefüllte Steuererklärung . . . . .	7	1.9.8.7	Erststudium . . . . . 24
10.6 »Vollautomatische« Steuerbescheide . . . . .	7	1.9.8.8	Berufsakademien . . . . . 25
11. Belegvorlage-/Belegvorhaltepflcht . . . . .	8	1.9.8.9	Ausbildungs-/Studiendarlehen . . . . . 25
<b>Teil I: Erläuterungen zu den Vordrucken</b> . . . . .	<b>9</b>	1.9.8.10	Abziehbare Aufwendungen . . . . . 25
<b>1. Erläuterungen zum Hauptvordruck</b>		1.9.8.11	Anrechnung steuerfreier Ausbildungsbeihilfen . . . . . 26
<b>»EST 1 A«</b> . . . . .	<b>9</b>	<b>1.10 Spenden und Mitgliedsbeiträge</b> . . . . .	<b>26</b>
<b>1.1 Vorbemerkungen</b> . . . . .	<b>9</b>	1.10.1	Rechtsentwicklung des Spendenrechts . . . . . 26
<b>1.2 Art der Erklärung/des Antrags</b> . . . . .	<b>9</b>	1.10.2	Begriff der Zuwendungen . . . . . 26
<b>1.3 Steuernummer; zuständiges Finanzamt</b> . . . . .	<b>9</b>	1.10.2.1	Begriff . . . . . 26
<b>1.4 Allgemeine Angaben</b> . . . . .	<b>10</b>	1.10.2.2	Zuwendungsempfänger . . . . . 26
1.4.1 Identifikationsnummer . . . . .	10	1.10.2.3	Steuerbegünstigte Zwecke . . . . . 27
1.4.2 Allgemeine Angaben zur Person . . . . .	10	1.10.2.4	Nichtabziehbare Zuwendungen . . . . . 27
1.4.3 Religionszugehörigkeit . . . . .	10	1.10.3	Zuwendungsnachweise . . . . . 27
1.4.3.1 Kirchensteuererhebung . . . . .	10	1.10.3.1	Zuwendungsbestätigungen . . . . . 27
1.4.3.2 Religionsschlüssel . . . . .	11	1.10.3.2	Durchlaufspenden . . . . . 28
1.4.3.3 Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer . . . . .	11	1.10.3.3	Maschinelle Zuwendungsbestätigungen . . . . . 28
1.4.3.4 Kirchensteuer für Kapitalerträge . . . . .	11	1.10.3.4	Elektronische Datenübermittlung . . . . . 28
1.4.3.5 Besonderes Kirchgeld . . . . .	11	1.10.3.5	Vereinfachter Spendennachweis . . . . . 28
1.4.4 Familienstand . . . . .	12	1.10.4	Sachspenden . . . . . 29
<b>1.5 Veranlagungsarten, Steuertarif</b> . . . . .	<b>12</b>	1.10.5	Aufwandsspenden und Rückspenden . . . . . 29
1.5.1 Veranlagungswahlrecht . . . . .	12	1.10.6	Begünstigte Ausgaben . . . . . 30
1.5.2 Zusammenveranlagung . . . . .	13	1.10.6.1	Keine Gegenleistung . . . . . 30
1.5.3 Einzelveranlagung . . . . .	13	1.10.6.2	Nichtabziehbare Spenden . . . . . 30
1.5.4 »Witwensplitting« . . . . .	13	1.10.6.3	Schulvereine . . . . . 30
1.5.5 Steuertarif . . . . .	13	1.10.6.4	Sponsoring . . . . . 31
1.5.6 Maßgebender Güterstand . . . . .	14	1.10.7	Spendenhöchstsätze . . . . . 31
<b>1.6 Altersentlastungsbetrag</b> . . . . .	<b>15</b>	1.10.8	Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien . . . . . 31
<b>1.7 Bankverbindung</b> . . . . .	<b>15</b>	1.10.9	Unabhängige Wählervereinigungen . . . . . 32
<b>1.8 Einmalzustellvollmacht</b> . . . . .	<b>16</b>	1.10.10	Spenden in das zu erhaltende Vermögen einer Stiftung . . . . . 32
<b>1.9 Unbeschränkt abzugsfähige</b>		<b>1.11 Außergewöhnliche Belastungen</b> . . . . .	<b>33</b>
<b>Sonderausgaben</b> . . . . .	<b>16</b>	<b>1.12 Behinderte Menschen und Hinterbliebene</b> . . . . .	<b>33</b>
1.9.1 Sonderausgaben-Pauschbetrag . . . . .	16	1.12.1	Behinderten-Pauschbetrag . . . . . 33
1.9.2 Nichtabziehbare Aufwendungen . . . . .	16	1.12.1.1	Höhe des Pauschbetrags . . . . . 33
1.9.2.1 Private Schuldzinsen . . . . .	16	1.12.1.2	Voraussetzungen für die Gewährung . . . . . 33
1.9.2.2 Private Steuerberatkungskosten . . . . .	16	1.12.1.3	Nachweise . . . . . 34
1.9.2.3 Bausparbeiträge . . . . .	16	1.12.1.4	Abgeltungswirkung . . . . . 34
1.9.3 Versorgungsleistungen (Renten und dauernde Lasten) . . . . .	17	1.12.2	Fahrtkosten von behinderten Menschen . . . . . 35
1.9.3.1 Rechtslage seit VZ 2008 . . . . .	17	1.12.3	Behinderte Kinder . . . . . 36
1.9.3.2 Übergangsregelung in Altfällen . . . . .	17	1.12.4	Hinterbliebenen-Pauschbetrag . . . . . 36
1.9.3.3 Korrespondenzprinzip . . . . .	17	1.12.5	Rückwirkende Anerkennung oder Änderung der Pauschbeiträge . . . . . 36
1.9.3.4 Allgemeine Abzugsvoraussetzungen . . . . .	18	<b>1.13 Pflege-Pauschbetrag</b> . . . . .	<b>36</b>
1.9.3.5 Einzelfragen zu Renten und dauernde Lasten . . . . .	18	1.13.1	Allgemeines . . . . . 36
1.9.4 Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich . . . . .	19	1.13.2	Antragstellung . . . . . 36
1.9.5 Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs . . . . .	20	1.13.3	Voraussetzungen für die Gewährung . . . . . 37
		1.13.3.1	Nachweis der Hilflosigkeit . . . . . 37
		1.13.3.2	Unentgeltlichkeit der Pflege . . . . . 37

	Seite		Seite
1.13.3.3	37	1.19.4	62
1.13.4	37	1.19.5	62
1.13.5	38	1.19.6	62
<b>1.14</b>	<b>38</b>	<b>1.20</b>	<b>62</b>
<b>Außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art</b>	<b>38</b>	1.20.1	62
1.14.1	38	1.20.1.1	62
1.14.2	38	1.20.1.2	63
1.14.3	38	1.20.1.3	63
1.14.4	39	1.20.1.4	63
1.14.5	40	1.20.1.5	64
1.14.6	41	1.20.2	64
<b>1.15</b>	<b>51</b>	1.20.3	64
<b>Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst- und Handwerkerleistungen</b>	<b>51</b>	1.20.4	64
1.15.1	51	<b>1.21</b>	<b>65</b>
1.15.2	51	<b>2.</b>	<b>66</b>
1.15.2.1	51	<b>2.1</b>	<b>66</b>
1.15.2.2	51	<b>2.2</b>	<b>66</b>
1.15.2.3	51	2.2.1	66
1.15.2.4	51	2.2.2	67
1.15.2.5	51	2.2.3	68
1.15.3	52	2.2.3.1	68
1.15.3.1	52	2.2.3.2	68
1.15.3.2	52	2.2.3.3	69
1.15.3.3	52	2.2.3.4	69
1.15.3.4	52	2.2.3.5	70
1.15.3.5	52	2.2.4	70
1.15.4	53	2.2.4.1	70
1.15.4.1	53	2.2.4.2	70
1.15.4.2	53	2.2.4.3	71
1.15.4.3	53	2.2.4.4	72
1.15.4.4	53	2.2.5	73
1.15.4.5	54	2.2.5.1	73
1.15.5	54	2.2.5.2	73
1.15.5.1	54	2.2.5.3	74
1.15.5.2	55	2.2.5.4	74
1.15.5.3	55	2.2.5.5	75
1.15.5.4	55	<b>2.3</b>	<b>75</b>
1.15.5.5	55	2.3.1	75
1.15.6	55	2.3.1.1	75
1.15.7	56	2.3.1.2	75
1.15.8	56	2.3.1.3	76
1.15.8.1	56	2.3.1.4	76
1.15.8.2	57	2.3.1.5	76
1.15.8.3	57	2.3.1.6	76
1.15.8.4	57	2.3.1.7	76
1.15.8.5	58	2.3.2	77
1.15.8.6	58	2.3.2.1	77
1.15.9	58	2.3.2.2	77
1.15.10	58	2.3.3	78
1.15.11	58	2.3.3.1	78
1.15.12	60	2.3.3.2	78
<b>1.16</b>	<b>60</b>	2.3.3.3	79
<b>Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage</b>	<b>60</b>	2.3.3.4	79
<b>1.17</b>	<b>60</b>	2.3.4	79
<b>Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer</b>	<b>60</b>		
<b>1.18</b>	<b>60</b>		
<b>Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter</b>	<b>60</b>		
<b>1.19</b>	<b>60</b>		
<b>Verlustabzug</b>	<b>60</b>		
1.19.1	60		
1.19.2	61		
1.19.3	61		
		1.19.4	62
		1.19.5	62
		1.19.6	62
		<b>1.20</b>	<b>62</b>
		1.20.1	62
		1.20.1.1	62
		1.20.1.2	63
		1.20.1.3	63
		1.20.1.4	63
		1.20.1.5	64
		1.20.2	64
		1.20.3	64
		1.20.4	64
		<b>1.21</b>	<b>65</b>
		<b>2.</b>	<b>66</b>
		<b>2.1</b>	<b>66</b>
		<b>2.2</b>	<b>66</b>
		2.2.1	66
		2.2.2	67
		2.2.3	68
		2.2.3.1	68
		2.2.3.2	68
		2.2.3.3	69
		2.2.3.4	69
		2.2.3.5	70
		2.2.4	70
		2.2.4.1	70
		2.2.4.2	70
		2.2.4.3	71
		2.2.4.4	72
		2.2.5	73
		2.2.5.1	73
		2.2.5.2	73
		2.2.5.3	74
		2.2.5.4	74
		2.2.5.5	75
		<b>2.3</b>	<b>75</b>
		2.3.1	75
		2.3.1.1	75
		2.3.1.2	75
		2.3.1.3	76
		2.3.1.4	76
		2.3.1.5	76
		2.3.1.6	76
		2.3.1.7	76
		2.3.2	77
		2.3.2.1	77
		2.3.2.2	77
		2.3.3	78
		2.3.3.1	78
		2.3.3.2	78
		2.3.3.3	79
		2.3.3.4	79
		2.3.4	79

	Seite		Seite
2.3.4.1	79	4.5	<b>Unterhaltsleistungen an im Ausland lebende Personen</b> . . . . . 97
2.3.4.2	80	4.6	<b>Angaben zur unterstützten Person</b> . . . . . 99
2.3.4.3	80	4.7	<b>Einkünfte und Bezüge der unterstützten Person</b> . . . . . 102
2.3.4.4	81		
2.3.5	81	5.	<b>Erläuterungen zur »Anlage Kind« – Angaben zu Kindern</b> . . . . . 104
2.3.5.1	81	5.1	<b>Vorbemerkungen</b> . . . . . 104
2.3.5.2	81	5.2	<b>Familienleistungsausgleich</b> . . . . . 104
2.3.6	81	5.2.1	Staatliche Leistungen für Kinder . . . . . 104
2.3.7	81	5.2.2	Kindergeld . . . . . 104
		5.2.3	Freibeträge für Kinder . . . . . 105
2.3.8	82	5.2.3.1	Höhe der Freibeträge . . . . . 105
2.3.8.1	82	5.2.3.2	Maßgebendes Monatsprinzip . . . . . 105
2.3.8.2	82	5.2.3.3	Annexsteuern . . . . . 105
2.3.8.3	82	5.2.4	Günstigerprüfung . . . . . 105
2.3.8.4	82	5.2.4.1	Prüfung der Steuerfreistellung . . . . . 105
2.3.8.5	82	5.2.4.2	Zivilrechtlicher Ausgleich . . . . . 106
2.3.8.6	83	5.2.4.3	Kindergeldanspruch für Ausländer . . . . . 106
2.3.8.7	83	5.2.4.4	Vergleichbare Leistungen für Kinder . . . . . 107
2.3.8.8	84	5.2.4.5	Günstigerprüfung in Übertragungsfällen . . . . . 107
2.3.9	84	5.3	<b>Angaben zu Kindern</b> . . . . . 107
		5.3.1	Allgemeine Angaben . . . . . 107
<b>3.</b>	<b>85</b>	5.3.2	Kindergeldanspruch . . . . . 108
		5.3.3	Auslandskinder . . . . . 108
		5.4	<b>Begünstigte Kindschaftsverhältnisse</b> . . . . . 108
<b>3.1</b>	<b>85</b>	5.4.1	Leibliche Kinder . . . . . 108
<b>3.2</b>	<b>85</b>	5.4.2	Adoptivkinder . . . . . 108
3.2.1	85	5.4.3	Pflegekinder . . . . . 109
3.2.2	85	5.4.4	Enkelkinder . . . . . 109
3.2.3	86	5.4.5	Stiefkinder . . . . . 109
3.2.4	86	5.5	<b>Halbteilungsgrundsatz und Ausnahmen</b> . . . . . 109
3.2.5	86	5.5.1	Halbteilungsgrundsatz . . . . . 109
3.2.6	87	5.5.2	Ausnahmen . . . . . 110
<b>3.3</b>	<b>87</b>	5.6	<b>Minderjährige Kinder</b> . . . . . 110
3.3.1	87	5.7	<b>Volljährige Kinder</b> . . . . . 110
3.3.2	87	5.7.1	Allgemeines . . . . . 110
3.3.3	88	5.7.2	Altersgrenze . . . . . 110
3.3.4	88	5.7.3	Berücksichtigungsgründe . . . . . 110
3.3.5	88	5.7.3.1	Angaben in der Anlage Kind . . . . . 110
3.3.6	88	5.7.3.2	Gesetzliche Tatbestände . . . . . 111
3.3.7	89	5.7.3.3	Arbeitsuchende Kinder . . . . . 111
3.3.8	89	5.7.3.4	Kinder in Berufsausbildung . . . . . 112
3.3.9	90	5.7.3.5	Übergangszeiten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten . . . . . 113
3.3.10	90	5.7.3.6	Kinder ohne Ausbildungsplatz . . . . . 113
3.3.10.1	90	5.7.3.7	Kinder, die einen freiwilligen Dienst leisten . . . . . 114
3.3.10.2	90	5.7.3.8	Behinderte Kinder . . . . . 115
3.3.10.3	91	5.7.4	Verlängerungszeitraum aufgrund Grundwehr- oder Zivildienst . . . . . 116
3.3.10.4	91	5.7.5	Erwerbstätigkeit . . . . . 116
3.3.10.5	91	5.7.5.1	Ausschluss von Kindern aufgrund einer Erwerbstätigkeit . . . . . 116
3.3.10.6	91	5.7.5.2	Abschluss der erstmaligen Berufsausbildung oder des Erststudiums . . . . . 117
3.3.10.7	91	5.7.5.3	Erwerbstätigkeit . . . . . 118
3.3.10.8	91	5.8	<b>Übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge</b> . . . . . 119
3.3.10.9	92	5.8.1	Abzugsvoraussetzungen . . . . . 119
3.3.11	92	5.8.2	Angaben im Vordruck . . . . . 119
<b>4.</b>	<b>93</b>	5.9	<b>Übertragung der Freibeträge für Kinder</b> . . . . . 120
		5.9.1	Übertragung auf den anderen Elternteil . . . . . 120
<b>4.1</b>	<b>93</b>	5.9.1.1	Barunterhaltsverpflichtung . . . . . 120
<b>4.2</b>	<b>93</b>	5.9.1.2	Fehlende Unterhaltsverpflichtung . . . . . 120
<b>4.3</b>	<b>94</b>	5.9.1.3	Freistellung von der Unterhaltsverpflichtung . . . . . 120
<b>4.4</b>	<b>95</b>	5.9.1.4	Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz . . . . . 120
		5.9.1.5	Antrag auf Übertragung des Kinderfreibetrags . . . . . 121



	Seite		Seite		
5.9.1.6	Getrennte Übertragung der Freibeträge für Kinder . . . . .	121	6.5.6	Einbehaltene Steuerabzugsbeträge . . . . .	135
5.9.1.7	Keine einvernehmliche Übertragung . . . . .	121	<b>6.6</b>	<b>Steuerpflichtiger Arbeitslohn ohne Steuerabzug . . . . .</b>	<b>135</b>
5.9.1.8	Folgewirkungen der Übertragung . . . . .	121	<b>6.7</b>	<b>Steuerfreier Arbeitslohn bei Tätigkeiten im Ausland . . . . .</b>	<b>135</b>
5.9.2	Übertragung auf Stief- oder Großeltern . . . . .	122	<b>6.8</b>	<b>Grenzgänger . . . . .</b>	<b>136</b>
<b>5.10</b>	<b>Entlastungsbetrag für Alleinerziehende . . . . .</b>	<b>122</b>	<b>6.9</b>	<b>Steuerfrei erhaltene Aufwandsentschädigungen/Einnahmen . . . . .</b>	<b>136</b>
5.10.1	Abzugsvoraussetzungen . . . . .	122	<b>6.10</b>	<b>Lohn- und Einkommensersatzleistungen . . . . .</b>	<b>137</b>
5.10.2	Haushaltsgemeinschaft mit anderen volljährigen Personen . . . . .	122	6.10.1	Lohnersatzleistungen des Arbeitgebers . . . . .	137
5.10.3	Zeitanteilige Gewährung des Freibetrags . . . . .	123	6.10.2	Einkommensersatzleistungen . . . . .	138
5.10.4	Lohnsteuerabzugsverfahren . . . . .	123	<b>6.11</b>	<b>Zeiten und Gründe der Nichtbeschäftigung . . . . .</b>	<b>138</b>
5.10.5	Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Regelung . . . . .	123	<b>6.12</b>	<b>Werbungskosten – Allgemeine Grundsätze . . . . .</b>	<b>138</b>
<b>5.11</b>	<b>Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung . . . . .</b>	<b>123</b>	6.12.1	Werbungskostenbegriff . . . . .	138
5.11.1	Höhe des Freibetrags . . . . .	123	6.12.2	Arbeitnehmer-Pauschbetrag . . . . .	138
5.11.2	Verfassungsmäßigkeit des Freibetrags . . . . .	124	6.12.3	Verlustabzug . . . . .	139
5.11.3	Auswärtige Unterbringung . . . . .	124	6.12.4	Steuerfreier und pauschal besterter Arbeitgeberersatz . . . . .	139
5.11.4	Mehrere Anspruchsberechtigte . . . . .	124	6.12.5	Vorab entstandene/nachträgliche Werbungskosten . . . . .	139
<b>5.12</b>	<b>Schulgeld für den Besuch einer Privatschule . . . . .</b>	<b>124</b>	6.12.6	Abgrenzung zu den Kosten der Lebensführung . . . . .	139
5.12.1	Abziehbare Schulgeldzahlungen . . . . .	124	6.12.7	Gemischte Aufwendungen . . . . .	140
5.12.2	Angaben im Vordruck und Nachweise . . . . .	125	6.12.7.1	BFH-Rechtsprechung . . . . .	140
5.12.3	Prüfung der schulrechtlichen Kriterien . . . . .	125	6.12.7.2	Aufteilungsgrundsätze . . . . .	140
5.12.4	Begünstigte Schulen . . . . .	125	6.12.7.3	Höhe der abziehbaren Aufwendungen . . . . .	140
5.12.5	Nicht begünstigte Aufwendungen . . . . .	125	6.12.7.4	Nicht aufteilbare gemischte Aufwendungen . . . . .	140
5.12.6	Höchstbetrag bei nicht zusammen veranlagten Eltern . . . . .	125	<b>6.13</b>	<b>Entfernungspauschale . . . . .</b>	<b>141</b>
<b>5.13</b>	<b>Übertragung des Behinderten-/Hinterbliebenen-Pauschetrags eines Kindes . . . . .</b>	<b>126</b>	6.13.1	Gesetzesentwicklung . . . . .	141
<b>5.14</b>	<b>Kinderbetreuungskosten . . . . .</b>	<b>126</b>	6.13.2	Begriffserläuterungen . . . . .	141
5.14.1	Rechtsentwicklung . . . . .	126	6.13.2.1	Erste Tätigkeitsstätte . . . . .	141
5.14.2	Abzugsvoraussetzungen . . . . .	127	6.13.2.2	Bildungseinrichtung . . . . .	144
5.14.2.1	Dienstleistungen zur Betreuung . . . . .	127	6.13.2.3	Sammelpunkt . . . . .	144
5.14.2.2	Begünstigte Aufwendungen . . . . .	127	6.13.2.4	Weiträumiges Tätigkeitsgebiet . . . . .	145
5.14.2.3	Haushaltszugehörigkeit . . . . .	127	6.13.3	Abzugsmöglichkeiten . . . . .	145
5.14.2.4	Höchstbetrag . . . . .	128	6.13.4	Mehrere Wege an einem Arbeitstag . . . . .	146
5.14.3	Nachweise . . . . .	128	6.13.5	Bestimmung der Entfernung . . . . .	146
5.14.4	Aufteilung des Abzugsbetrags bei nicht zusammen veranlagten Eltern . . . . .	128	6.13.5.1	Kürzeste Straßenverbindung . . . . .	146
<b>6.</b>	<b>Erläuterungen zur »Anlage N« – Angaben zum Arbeitslohn . . . . .</b>	<b>129</b>	6.13.5.2	Verkehrsgünstigere Strecke . . . . .	146
<b>6.1</b>	<b>Vorbemerkungen . . . . .</b>	<b>129</b>	6.13.5.3	Fährverbindung . . . . .	146
<b>6.2</b>	<b>eTIN . . . . .</b>	<b>129</b>	6.13.6	Höchstbetrag . . . . .	147
<b>6.3</b>	<b>Arbeitslohn und einbehaltene Steuerabzugsbeträge . . . . .</b>	<b>129</b>	6.13.7	Ermittlung der Entfernungspauschale . . . . .	147
<b>6.4</b>	<b>Versorgungsbezüge . . . . .</b>	<b>130</b>	6.13.7.1	Schlüssigkeitsprüfung . . . . .	147
6.4.1	Besteuerungsgrundsätze . . . . .	130	6.13.7.2	Angaben zu den benutzten Verkehrsmitteln . . . . .	148
6.4.2	Freibeträge für Versorgungsbezüge . . . . .	131	6.13.7.3	Benutzung verschiedener Verkehrsmittel . . . . .	148
6.4.3	Werbungskosten bei Versorgungsbezügen . . . . .	132	6.13.7.4	Fahrgemeinschaften . . . . .	148
6.4.4	Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag . . . . .	132	6.13.7.5	Mehrere Tätigkeitsstätten . . . . .	149
<b>6.5</b>	<b>Ermäßigt zu steuernde außerordentliche Einkünfte . . . . .</b>	<b>132</b>	6.13.7.6	Mehrere Dienstverhältnisse . . . . .	149
6.5.1	Besteuerungsgrundsätze . . . . .	132	6.13.7.7	Fahrten zu mehreren Wohnungen . . . . .	150
6.5.2	Versorgungsbezüge für mehrere Jahre . . . . .	132	6.13.8	Behinderte Arbeitnehmer . . . . .	150
6.5.3	Entschädigungen/Abfindungen . . . . .	133	6.13.8.1	Behinderungsgrad . . . . .	150
6.5.3.1	Eintragungen in der Anlage N . . . . .	133	6.13.8.2	Pauschale Kilometersätze . . . . .	150
6.5.3.2	Entschädigungsbegriff . . . . .	133	6.13.8.3	Einzelnachweis der Kfz-Kosten . . . . .	150
6.5.3.3	Abfindungen bei Auflösung des Dienstverhältnisses . . . . .	133	6.13.8.4	Entfernungspauschale oder tatsächliche Kosten (Wahlrecht) . . . . .	151
6.5.3.4	Zusammenballung von Einkünften . . . . .	133	6.13.8.5	Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel . . . . .	151
6.5.3.5	Einzelfälle . . . . .	133	6.13.8.6	Weitere Einzelfragen . . . . .	151
6.5.4	Arbeitslohn für mehrere Jahre . . . . .	134	6.13.9	Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale . . . . .	151
6.5.4.1	Mehrfachjährige Tätigkeit . . . . .	134	6.13.10	Unfallkosten . . . . .	152
6.5.4.2	Einzelfälle . . . . .	134	6.13.10.1	Berücksichtigung von Unfallkosten . . . . .	152
6.5.5	Werbungskosten/Arbeitnehmer-Pauschbetrag . . . . .	135	6.13.10.2	Berufliche Veranlassung von Verkehrsunfällen . . . . .	152
			6.13.10.3	Abziehbare Kosten . . . . .	152
			6.13.11	Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln . . . . .	153
			6.13.12	Anrechnung von Arbeitgeberleistungen/Fahrtkostenzuschüssen . . . . .	153
			6.13.13	Sonderfall »Firmenwagen« . . . . .	153
			<b>6.14</b>	<b>Beiträge zu Berufsverbänden . . . . .</b>	<b>154</b>

	Seite		Seite
<b>6.15</b>	<b>Aufwendungen für Arbeitsmittel</b> . . . . .	155	
6.15.1	Allgemeine Grundsätze . . . . .	155	
6.15.2	Nichtbeanstandungsgrenze . . . . .	155	
6.15.3	Angemessenheit der Aufwendungen . . . . .	155	
6.15.4	Absetzung für Abnutzung . . . . .	155	
6.15.5	Einzelfälle (ABC) . . . . .	156	
<b>6.16</b>	<b>Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer</b> . . . . .	159	
6.16.1	Abzugsbeschränkungen (Rechtsentwicklung) . .	159	
6.16.2	Abzugsmöglichkeiten . . . . .	160	
6.16.2.1	Unbegrenzter Abzug . . . . .	160	
6.16.2.2	Tätigkeitsmittelpunkt . . . . .	160	
6.16.2.3	Mehrere Tätigkeiten (einschließlich Neben- tätigkeiten) . . . . .	160	
6.16.2.4	Kein »anderer Arbeitsplatz« . . . . .	161	
6.16.2.5	Nutzung des Arbeitszimmers zur Erzielung unterschiedlicher Einkünfte . . . . .	161	
6.16.2.6	Nutzung des Arbeitszimmers durch mehrere Steuerpflichtige . . . . .	162	
6.16.3	Häusliches Arbeitszimmer . . . . .	162	
6.16.3.1	Begriffsdefinition . . . . .	162	
6.16.3.2	Keller- und Dachräume . . . . .	162	
6.16.3.3	Abgrenzung häusliches oder außerhäusliches Arbeitszimmer . . . . .	162	
6.16.3.4	Lagerräume . . . . .	163	
6.16.3.5	Vermietung des Arbeitszimmers an den Arbeit- geber . . . . .	163	
6.16.4	Ausstattung des Arbeitszimmers, Einrichtungs- gegenstände . . . . .	163	
6.16.5	Berufsausbildung und Weiterbildung im Arbeitszimmer . . . . .	163	
6.16.6	Berufliche Nutzung . . . . .	164	
6.16.7	Abzugsfähige Aufwendungen . . . . .	164	
6.16.8	Drittaufwand . . . . .	165	
6.16.8.1	Miteigentum am Gebäude . . . . .	165	
6.16.8.2	Aufwendungen des Nichteigentümers . . . . .	166	
6.16.8.3	Mietwohnungen . . . . .	166	
6.16.8.4	Drittaufwand bei nichtehelichen Lebens- gemeinschaften . . . . .	166	
6.16.9	Berechnungsgrundlagen . . . . .	166	
6.16.10	Aufwandsentschädigung und Arbeitszimmer . .	166	
6.16.11	Aufzeichnungspflichten beim Arbeitszimmer . .	167	
<b>6.17</b>	<b>Fortbildungskosten</b> . . . . .	167	
6.17.1	Allgemeine Grundsätze . . . . .	167	
6.17.2	Abgrenzung zu Berufsausbildungskosten . . . .	167	
6.17.3	Ausbildungsdienstverhältnis . . . . .	167	
6.17.4	Zweitstudium . . . . .	167	
6.17.5	Promotionskosten . . . . .	168	
6.17.6	Sprachkurse . . . . .	168	
6.17.7	Umschulungsmaßnahmen . . . . .	168	
6.17.8	Weitere Einzelfälle von Fortbildungskosten . . .	169	
6.17.9	»Gemischte« Fortbildungsveranstaltungen . . . .	169	
6.17.10	Abziehbare Aufwendungen . . . . .	169	
6.17.11	Vollzeitige Bildungsmaßnahmen . . . . .	170	
6.17.12	Anrechnung von steuerfreien Ersatzleistungen . . . . .	170	
<b>6.18</b>	<b>Weitere Werbungskosten</b> . . . . .	170	
6.18.1	Allgemeines . . . . .	170	
6.18.2	Flug- und Fahrkosten bei Wegen zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte . . . . .	170	
6.18.3	Weitere Werbungskosten (ABC) . . . . .	170	
<b>6.19</b>	<b>Reisekosten bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten</b> . . . . .	178	
6.19.1	Allgemeine Grundsätze . . . . .	178	
6.19.2	Begriff der Auswärtstätigkeit . . . . .	178	
6.19.3	Berufliche Veranlassung . . . . .	179	
6.19.4	Fahrtkosten . . . . .	179	
6.19.4.1	Abzug als Werbungskosten . . . . .	179	
6.19.4.2	Ausschlussfälle . . . . .	179	
6.19.4.3	Begünstigte Fahrten . . . . .	179	
6.19.4.4	Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel . .	180	
6.19.4.5	Einzelnachweis der Fahrtkosten bei Benutzung des eigenen Kfz. . . . .	180	
6.19.4.6	Pauschale Kilometersätze . . . . .	181	
6.19.4.7	Steuerfreier Ersatz des Arbeitgebers . . . . .	182	
6.19.5	Verpflegungsmehraufwendungen . . . . .	182	
6.19.5.1	Höhe der Verpflegungspauschalen . . . . .	182	
6.19.5.2	Ermittlung der Abwesenheitsdauer . . . . .	182	
6.19.5.3	Dreimonatsfrist . . . . .	183	
6.19.5.4	Kürzungsbeträge für die Mahlzeiten- gewährung . . . . .	183	
6.19.5.5	Konkurrenzregelung . . . . .	184	
6.19.5.6	Auswärtstätigkeiten im Ausland . . . . .	184	
6.19.5.7	Steuerfreier Arbeitgeberersatz . . . . .	186	
6.19.6	Übernachungskosten . . . . .	186	
6.19.6.1	Abziehbare Aufwendungen . . . . .	186	
6.19.6.2	Maßgebende Wohnung . . . . .	186	
6.19.6.3	Längerfristige Auswärtstätigkeiten . . . . .	186	
6.19.6.4	Notwendige Mehraufwendungen . . . . .	187	
6.19.6.5	Einheitliche Hotelrechnung . . . . .	187	
6.19.6.6	Übernachtung in einem Fahrzeug . . . . .	187	
6.19.6.7	Steuerfreier Arbeitgeberersatz . . . . .	187	
6.19.7	Reisenebenkosten . . . . .	188	
<b>6.20</b>	<b>Mehraufwendungen für doppelte Haushalts- führung</b> . . . . .	188	
6.20.1	Doppelter Haushalt . . . . .	188	
6.20.2	Berufliche Veranlassung . . . . .	189	
6.20.2.1	Berufliche Gründe . . . . .	189	
6.20.2.2	Wegverlegungsfall . . . . .	189	
6.20.2.3	Eheschließung/Begründung einer Lebens- partnerschaft . . . . .	189	
6.20.2.4	Ehegatten/Lebenspartner . . . . .	190	
6.20.2.5	Wohngemeinschaften . . . . .	190	
6.20.3	Begründung der doppelten Haushaltsführung . .	190	
6.20.4	Eigener Hausstand . . . . .	190	
6.20.4.1	Unterhalten eines Hausstands am Lebens- mittelpunkt . . . . .	190	
6.20.4.2	Beteiligung an der Haushaltsführung . . . . .	191	
6.20.5	Beendigung der doppelten Haushaltsführung . .	191	
6.20.6	Abziehbare Aufwendungen . . . . .	192	
6.20.6.1	Doppelte Haushaltsführung oder Entfernungs- pauschale (Wahlrecht) . . . . .	192	
6.20.6.2	Ausschluss des Fahrtkostenabzugs . . . . .	192	
6.20.6.3	Fahrtkosten zu Beginn und am Ende . . . . .	192	
6.20.6.4	Familienheimfahrten . . . . .	193	
6.20.6.5	Unterkunft am Ort der ersten Tätigkeitsstätte, Zweitwohnung . . . . .	193	
6.20.6.6	Verpflegungsmehraufwendungen . . . . .	195	
6.20.6.7	Sonstige Aufwendungen . . . . .	195	
6.20.6.8	Weitere doppelte Haushaltsführung . . . . .	196	
6.20.6.9	Ersatzleistungen des Arbeitgebers/der Agentur für Arbeit . . . . .	196	
<b>6.21</b>	<b>Werbungskosten in Sonderfällen</b> . . . . .	196	
<b>7.</b>	<b>Erläuterungen zur »Anlage N-AUS« – Ausländische Einkünfte aus nichtselb- ständiger Arbeit</b> . . . . .	197	
<b>7.1</b>	<b>Vorbemerkungen</b> . . . . .	197	
<b>7.2</b>	<b>Steuerentlastung für die Auslandstätigkeit</b> . . .	197	
7.2.1	Steuerfreistellung nach den Doppelbesteue- rungs-abkommen (DBA) . . . . .	197	
7.2.1.1	Allgemeine Grundsätze . . . . .	197	
7.2.1.2	Rückfallklausel . . . . .	197	
7.2.1.3	Auskunfts austausch . . . . .	198	
7.2.2	Steuerbefreiung nach sonstigen zwischen- staatlichen Übereinkommen (ZÜ) . . . . .	198	
7.2.3	Anwendung des Auslandstätigkeitserlasses (ATE) . . . . .	198	

	Seite		Seite
7.2.4	Steueranrechnung bei ausländischem Arbeitslohn . . . . .	199	
<b>7.3</b>	<b>Allgemeine Angaben . . . . .</b>	<b>199</b>	
7.3.1	Ansässigkeit . . . . .	199	
7.3.2	Art der Tätigkeit, Aufenthaltstage . . . . .	199	
7.3.3	Arbeitgeberbegriff i. S. des DBA . . . . .	200	
<b>7.4</b>	<b>Angaben zum Arbeitslohn . . . . .</b>	<b>201</b>	
<b>7.5</b>	<b>Rechnerische Aufteilung des verbleibenden Arbeitslohns . . . . .</b>	<b>201</b>	
7.5.1	Arbeitslohn nach DBA . . . . .	201	
7.5.2	Arbeitslohn nach ATE . . . . .	202	
<b>7.6</b>	<b>Steuerbefreiung aufgrund sonstiger zwischenstaatlicher Übereinkommen . . . . .</b>	<b>203</b>	
<b>7.7</b>	<b>Aufteilung der Werbungskosten . . . . .</b>	<b>203</b>	
<b>7.8</b>	<b>Besondere Lohnbestandteile . . . . .</b>	<b>203</b>	
<b>7.9</b>	<b>Steuerfreier Arbeitslohn nach DBA in Sonderfällen . . . . .</b>	<b>204</b>	
<b>8.</b>	<b>Erläuterungen zum vereinfachten Erklärungsdruck »Est 1 V« für Arbeitnehmer . . . . .</b>	<b>205</b>	
<b>8.1</b>	<b>Vorbemerkungen . . . . .</b>	<b>205</b>	
<b>8.2</b>	<b>Steuernummer, Identifikationsnummer . . . . .</b>	<b>205</b>	
<b>8.3</b>	<b>Allgemeine Angaben . . . . .</b>	<b>205</b>	
<b>8.4</b>	<b>Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage . . . . .</b>	<b>205</b>	
<b>8.5</b>	<b>Vorsorgeaufwendungen, Altersvorsorgebeiträge . . . . .</b>	<b>206</b>	
<b>8.6</b>	<b>Angaben zu Kindern . . . . .</b>	<b>206</b>	
<b>8.7</b>	<b>Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit . . . . .</b>	<b>206</b>	
8.7.1	eTIN . . . . .	206	
8.7.2	Lohn- und Entgeltersatzleistungen . . . . .	206	
<b>8.8</b>	<b>Werbungskosten . . . . .</b>	<b>206</b>	
<b>8.9</b>	<b>Sonderausgaben . . . . .</b>	<b>207</b>	
8.9.1	Kirchensteuer . . . . .	207	
8.9.2	Spenden- und Mitgliedsbeiträge . . . . .	207	
<b>8.10</b>	<b>Außergewöhnliche Belastungen . . . . .</b>	<b>207</b>	
8.10.1	Behinderten-Pauschbetrag . . . . .	207	
8.10.2	Außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art/ in besonderen Fällen . . . . .	207	
<b>8.11</b>	<b>Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen . . . . .</b>	<b>207</b>	
<b>8.12</b>	<b>Ergänzende Angaben zur Steuererklärung . . . . .</b>	<b>208</b>	
<b>8.13</b>	<b>Unterschrift . . . . .</b>	<b>208</b>	
<b>9.</b>	<b>Erläuterungen zur »Anlage KAP« für Einkünfte aus Kapitalvermögen . . . . .</b>	<b>209</b>	
<b>9.1</b>	<b>Einkünfte aus Kapitalvermögen . . . . .</b>	<b>209</b>	
9.1.1	Überblick über die Kapitalerträge . . . . .	209	
9.1.2	Kapitalertragsteuer von 25 % . . . . .	210	
9.1.3	Solidaritätszuschlag . . . . .	211	
9.1.4	Kirchensteuer . . . . .	211	
9.1.5	Nießbrauch bei Einkünften aus Kapitalvermögen . . . . .	211	
9.1.5.1	Zuwendungsnißbrauch . . . . .	211	
9.1.5.2	Vorbehalts- und Vermächtnisnißbrauch . . . . .	211	
<b>9.2</b>	<b>Antrag auf Günstigerprüfung . . . . .</b>	<b>211</b>	
<b>9.3</b>	<b>Überprüfung des Steuereinbehalts . . . . .</b>	<b>212</b>	
<b>9.4</b>	<b>Kirchensteuerpflicht . . . . .</b>	<b>212</b>	
<b>9.5</b>	<b>Kapitalerträge im Einzelnen . . . . .</b>	<b>212</b>	
9.5.1	Dividenden und ähnliche Erträge und Veräußerungen von Anteilen an Kapitalgesellschaften . . . . .	212	
9.5.2	Kapitalerträge aus Investmentanteilen . . . . .	213	
9.5.3	Dividenden und ähnliche Erträge aus Aktien einer REIT-AG . . . . .	214	
9.5.4	Erträge aus der Beteiligung als stiller Gesellschafter . . . . .	214	
9.5.5	Erträge aus einem partiarischen Darlehen . . . . .	214	
9.5.6	Erträge aus Lebensversicherungen . . . . .	214	
9.5.6.1	Vertragsabschluss vor dem 1.1.2005 (Altverträge) . . . . .	214	
9.5.6.2	Vertragsabschluss nach dem 31.12.2004 (Neuverträge) . . . . .	215	
9.5.7	Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art . . . . .	216	
9.5.7.1	Zinsen aus Sparguthaben . . . . .	216	
9.5.7.2	Sparschuldverschreibungen und Sparbriefe . . . . .	216	
9.5.7.3	Anleihen . . . . .	217	
9.5.7.4	Zero Coupon Bonds (Nullkupon-Anleihen) . . . . .	217	
9.5.7.5	Stückzinsen . . . . .	217	
9.5.7.6	Finanzinnovationen . . . . .	217	
9.5.7.7	Zinsen aus Instandhaltungsrücklagenkonten . . . . .	217	
9.5.7.8	Zinsen aus Mietkautionen . . . . .	217	
9.5.7.9	Steuererstattungszinsen . . . . .	217	
9.5.8	Stillhalterprämien . . . . .	217	
9.5.9	Termingeschäfte . . . . .	218	
<b>9.6</b>	<b>Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben . . . . .</b>	<b>218</b>	
9.6.1	Kapitalerträge . . . . .	218	
9.6.2	Veräußerungsvorgänge . . . . .	218	
9.6.3	Stillhalterprämien . . . . .	219	
9.6.4	Gewinne aus Aktienveräußerungen . . . . .	219	
9.6.5	Ersatzbemessungsgrundlage i. S. des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG . . . . .	219	
9.6.6	Nicht ausgeglichene Verluste . . . . .	219	
9.6.7	Nicht ausgeglichene Verluste aus der Veräußerung von Aktien . . . . .	219	
9.6.8	Sparer-Pauschbetrag . . . . .	220	
<b>9.7</b>	<b>Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben . . . . .</b>	<b>220</b>	
9.7.1	Inländische Kapitalerträge ohne Steuerabzug . . . . .	220	
9.7.2	Ausländische Kapitalerträge ohne Steuerabzug . . . . .	220	
9.7.3	Gewinne aus Aktienveräußerungen . . . . .	221	
9.7.4	Nicht ausgeglichene Verluste . . . . .	221	
9.7.5	Nicht ausgeglichene Verluste aus der Veräußerung von Aktien . . . . .	221	
9.7.6	Steuererstattungszinsen . . . . .	221	
<b>9.8</b>	<b>Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen . . . . .</b>	<b>221</b>	
9.8.1	Laufende Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen . . . . .	221	
9.8.1.1	Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG . . . . .	221	
9.8.1.2	Kapitalerträge aus stiller Gesellschaft, partiarischen Darlehen und sonstigen Kapitalforderungen . . . . .	221	
9.8.2	Gewinn aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalanlagen . . . . .	222	
9.8.3	Kapitalerträge aus Lebensversicherungen . . . . .	222	
9.8.4	Erträge aus Unternehmensbeteiligungen . . . . .	222	
<b>9.9</b>	<b>Steuerstundungsmodelle . . . . .</b>	<b>223</b>	
<b>9.10</b>	<b>Erträge aus Beteiligungen . . . . .</b>	<b>223</b>	
<b>9.11</b>	<b>Steuerabzugsbeträge . . . . .</b>	<b>223</b>	
<b>9.12</b>	<b>Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen . . . . .</b>	<b>223</b>	
<b>9.13</b>	<b>Solidaritätszuschlag . . . . .</b>	<b>223</b>	
<b>9.14</b>	<b>Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG . . . . .</b>	<b>224</b>	
<b>9.15</b>	<b>Familienstiftungen nach § 15 AStG . . . . .</b>	<b>224</b>	
<b>10.</b>	<b>Erläuterungen zur »Anlage R« für Renten und andere Leistungen . . . . .</b>	<b>225</b>	
<b>10.1</b>	<b>Änderungen bei der Rentenbesteuerung ab 2005 . . . . .</b>	<b>225</b>	
<b>10.2</b>	<b>Renten, insbesondere Leibrenten . . . . .</b>	<b>225</b>	

	Seite		Seite
10.3		<b>Leibrenten, für die der Besteuerungsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG gilt</b> . . . . .	226
10.4		<b>Öffnungsklausel</b> . . . . .	228
10.5		<b>Leibrenten, die mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG besteuert werden</b> . . . . .	228
10.6		<b>Steuerstundungsmodelle</b> . . . . .	229
10.7		<b>Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und aus der betrieblichen Altersversorgung bei bestimmten Durchführungswegen</b> . . . . .	229
10.8		<b>Tatsächliche Werbungskosten, Werbungskostenpauschbetrag</b> . . . . .	230
<b>11.</b>		<b>Erläuterungen zur »Anlage SO« für sonstige Einkünfte</b> . . . . .	232
11.1		<b>Begriff der sonstigen Einkünfte</b> . . . . .	232
11.2		<b>Wiederkehrende Bezüge</b> . . . . .	232
11.3		<b>Ausgleichsleistungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs und Unterhaltsleistungen vom geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten</b> . . . . .	232
11.4		<b>Werbungskosten</b> . . . . .	233
11.5		<b>Einkünfte aus Leistungen</b> . . . . .	233
11.5.1		Allgemeine Ausführungen . . . . .	233
11.5.2		Einnahmen für häusliche Pflegeleistungen . . . . .	234
11.5.3		Verluste aus Leistungen . . . . .	234
11.6		<b>Abgeordnetenbezüge</b> . . . . .	234
11.7		<b>Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften</b> . . . . .	235
11.7.1		Umfang der Steuerpflicht . . . . .	235
11.7.2		Ausnahme von der Besteuerung für selbst genutztes Wohneigentum . . . . .	237
11.7.3		Unentgeltlicher oder entgeltlicher Erwerb . . . . .	239
11.7.4		Ermittlung der Einkünfte . . . . .	240
11.7.5		Freigrenze, Verluste . . . . .	240
11.7.6		Anteile an Einkünften . . . . .	241
11.7.7		Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften . . . . .	241
<b>12.</b>		<b>Erläuterungen zur »Anlage G« für Einkünfte aus Gewerbebetrieb</b> . . . . .	242
12.1		<b>Allgemeines</b> . . . . .	242
12.2		<b>Einkünfte aus Gewerbebetrieb</b> . . . . .	242
12.2.1		Allgemeine Grundsätze . . . . .	242
12.2.2		Betriebsaufspaltung . . . . .	243
12.3		<b>Gewerblicher Grundstückshandel und andere Objekthandel</b> . . . . .	245
12.4		<b>Gewinnermittlungsarten</b> . . . . .	246
12.4.1		Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich . . . . .	246
12.4.1.1		Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG . . . . .	247
12.4.1.2		Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich nach § 5 EStG . . . . .	249
12.4.2		Gewinnermittlung durch Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG . . . . .	250
12.5		<b>Gewinn als Einzelunternehmer</b> . . . . .	250
12.6		<b>Gewinnermittlung bei abweichendem Wirtschaftsjahr</b> . . . . .	250
12.7		<b>Besonderheiten bei bestimmten Betriebsausgaben, Gewinnen und Verlusten</b> . . . . .	251
12.8		<b>Gesonderte Feststellung von Einkünften</b> . . . . .	252
12.9		<b>Einkünfte als Mitunternehmer</b> . . . . .	252
12.10		<b>Bildung von Familiengesellschaften</b> . . . . .	253
12.11		<b>Verlustverrechnung bei beschränkter Haftung; negatives Kapitalkonto (§ 15a EStG)</b> . . . . .	255
12.11.1		Ausgangslage . . . . .	255
12.11.2		Grundkonzeption des § 15a EStG . . . . .	256
12.11.3		Begrenzung des Verlustabzugs bei Kommanditisten . . . . .	256
12.11.4		Erweiterter Verlustausgleich . . . . .	256
12.11.5		Verlustverrechnung mit späteren Gewinnen . . . . .	257
12.11.6		Gewinnzurechnung bei Einlagen- oder Haftungsminderung . . . . .	257
12.11.7		Gesonderte Feststellung des verrechenbaren Verlustes . . . . .	257
12.11.8		Ausscheiden eines Kommanditisten mit einem nicht verrechneten Verlust . . . . .	257
12.11.9		Vergleichbare Unternehmer (§ 15a Abs. 5 EStG) . . . . .	257
12.11.10		Übergangsvorschriften . . . . .	258
12.11.11		Ausscheiden eines Kommanditisten mit negativem Kapitalkonto . . . . .	258
12.11.12		Sinngemäße Anwendung des § 15a EStG bei anderen Einkunftsarten . . . . .	258
12.12		<b>Steuerstundungsmodelle</b> . . . . .	258
12.13		<b>Teileinkünfteverfahren</b> . . . . .	259
12.14		<b>Veräußerungsgewinne bei der Veräußerung von Vermögen an eine REIT-AG oder an einen Vor-REIT</b> . . . . .	260
12.15		<b>Verlustausgleichsverbot nach § 2 Abs. 4 UmwStG</b> . . . . .	260
12.16		<b>Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne</b> . . . . .	260
12.17		<b>Steuerermäßigung wegen Gewerbesteuer</b> . . . . .	261
12.18		<b>Veräußerungsgewinne</b> . . . . .	263
12.18.1		Begriffe »Veräußerung« und »Aufgabe« . . . . .	263
12.18.2		Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG . . . . .	265
12.18.2.1		Vor dem 1.1.1996 . . . . .	265
12.18.2.2		Nach dem 31.12.1995 . . . . .	266
12.18.3		Folgerungen bei Erbauseinandersetzung . . . . .	267
12.18.4		Betriebsverpachtung im Ganzen . . . . .	269
12.18.4.1		Voraussetzungen für die Verpachtung des Betriebs im Ganzen . . . . .	270
12.18.4.2		Ermittlung des Gewinns aus der Betriebsverpachtung . . . . .	271
12.18.4.3		Gewerbesteuer . . . . .	271
12.18.4.4		Wechsel der Gewinnermittlungsart . . . . .	271
12.18.4.5		Erklärung der Aufgabe des Betriebs . . . . .	271
12.18.5		Veräußerungsgewinn i. S. des § 21 UmwStG . . . . .	272
12.18.6		Veräußerungsgewinn i. S. des § 22 UmwStG . . . . .	273
12.18.7		Teileinkünfteverfahren . . . . .	274
12.18.8		Ausschluss bei Anwendung von § 6b oder § 6c EStG für bestimmte Veräußerungsgewinne . . . . .	275
12.18.9		Ermäßigter Steuersatz für bestimmte Veräußerungsgewinne . . . . .	275
12.18.10		Wesentliche Beteiligung an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften . . . . .	275
12.18.11		Vermögenszuwachs i. S. des § 6 AStG . . . . .	282
12.18.12		Besteuerung der Gesellschafter der übertragenden Körperschaft nach § 13 UmwStG . . . . .	283
12.18.13		Behandlung des Veräußerungsgewinns als laufender Gewinn . . . . .	283
12.18.14		Tarifvergünstigung nach § 34 EStG für außerordentliche Einkünfte . . . . .	283
12.18.14.1		Ausgangslage . . . . .	283
12.18.14.2		Umfang der Tarifvergünstigung . . . . .	284
12.18.14.3		Begriff der außerordentlichen Einkünfte . . . . .	284
12.18.14.4		Berechnung der Steuer nach der Fünftelregelung . . . . .	285
12.18.14.5		Wiedereinführung des ermäßigten Steuersatzes für bestimmte Veräußerungsgewinne . . . . .	285
12.19		<b>Einkommen der Organgesellschaft bei Gewinnabführungsverträgen</b> . . . . .	285
12.20		<b>Abzugsbeschränkung für Schuldzinsen wegen Überentnahmen</b> . . . . .	286
12.21		<b>Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG</b> . . . . .	286

	Seite		Seite
12.22	Abzugsbeschränkung bei Verlusten aus gewerblicher Tierzucht, gewerblicher Tierhaltung und gewerblichen Termingeschäften	286	
12.23	Abzugsbeschränkung bei Verlusten aus Beteiligungen an einer REIT-AG, anderen REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen	287	
12.24	Zinsschranke	287	
<b>13.</b>	<b>Erläuterungen zur »Anlage S« für Einkünfte aus selbständiger Arbeit</b>	<b>288</b>	
13.1	Freiberufliche Tätigkeit	288	
13.2	Gewinnermittlungsarten	293	
13.2.1	Gewinnermittlung durch Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG	293	
13.2.2	Wechsel der Gewinnermittlungsart	294	
13.3	Pauschsätze für Betriebsausgaben	295	
13.4	Gesonderte Feststellung von Einkünften	295	
13.5	Sonstige selbständige Arbeit	295	
13.6	Teileinkünfteverfahren	296	
13.7	Verlustausgleichsverbot nach § 2 Abs. 4 UmwStG	296	
13.8	Leistungsvergütungen als Beteiligter einer Wagniskapitalgesellschaft	296	
13.9	Begünstigung für nicht entnommene Gewinne nach § 34a EStG	296	
13.10	Veräußerungsgewinne	296	
13.10.1	Allgemeine Ausführungen	296	
13.10.2	Teileinkünfteverfahren	297	
13.10.3	Ausschluss bei Anwendung von § 6b oder § 6c EStG für bestimmte Veräußerungsgewinne	297	
13.10.4	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte Veräußerungsgewinne	298	
13.11	Tarifvergünstigung für außerordentliche Einkünfte	298	
13.12	Abzugsbeschränkung für Schuldzinsen wegen Überentnahmen	299	
13.13	Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG	299	
13.14	Einnahmen aus bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten	300	
13.14.1	§ 3 Nr. 26 EStG	300	
13.14.2	§ 3 Nr. 26a EStG	301	
13.14.3	§ 3 Nr. 26b EStG	302	
<b>14.</b>	<b>Erläuterungen zur »Anlage 34a« für die Begünstigung nicht entnommener Gewinne</b>	<b>303</b>	
14.1	Begünstigungsbetrag	303	
14.2	Nachversteuerung	305	
14.3	Übernahme eines nachversteuerungspflichtigen Betrages	307	
<b>15.</b>	<b>Erläuterungen zur »Anlage V« für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung</b>	<b>308</b>	
15.1	Wozu dient die »Anlage V«?	308	
15.1.1	Eigentümer	308	
15.1.2	Andere Nutzungsberechtigte (außer Eigentümer)	308	
15.1.3	Vereinfachungsregelung bei vorübergehender Vermietung	308	
15.1.4	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Rahmen anderer Einkunftsarten	308	
15.1.5	Ferienwohnungen	309	
15.1.5.1	Ausschließliche Vermietung von Ferienwohnungen an wechselnde Feriengäste und Bereithalten zur ausschließlichen Vermietung	309	
15.1.5.2	Teils selbst genutzte und teils an wechselnde Feriengäste vermietete Ferienwohnung	309	
15.1.5.3	Ferienwohnungen als Gewerbebetrieb	310	
15.1.6	Grundstücke im Ausland	310	
15.1.6.1	Grundstücke in einem EU-/EWR-Staat	310	
15.1.6.2	Grundstücke in einem Drittstaat	310	
15.1.7	Vermietung von Zimmern an Feriengäste	311	
<b>15.2</b>	<b>Einkünfte aus dem bebauten Grundstück</b>	<b>311</b>	
15.2.1	Einheitswert-Aktenzeichen/Veräußerungs- oder Übertragungsdatum	311	
15.2.2	Nutzung des Objekts	311	
15.2.3	Mieteinnahmen (ohne Umlagen)	311	
15.2.4	Vereinnahmte Mieten bei Nutzungsrechten	312	
15.2.5	Einnahmen für an Angehörige vermietete Wohnungen (ohne Umlagen)	313	
15.2.6	Einnahmen aus Umlagen	314	
15.2.7	Vereinnahmte Mieten für frühere Jahre und Mietvorauszahlungen aus Baukostenzuschüssen	314	
15.2.8	Einnahmen aus der Vermietung von Garagen, Werbeflächen, Grund und Boden für Kioske usw. sowie erstattete Umsatzsteuer	314	
15.2.9	Vereinnahmte und vom Finanzamt erstattete Umsatzsteuer	314	
<b>15.3</b>	<b>Öffentliche Zuschüsse nach dem Wohnraumbeförderungsgesetz (WoFG) oder zu Erhaltungsaufwendungen, Aufwendungszuschüsse, Guthabenzinsen aus Bausparverträgen und sonstige Einnahmen</b>	<b>314</b>	
15.3.1	Angaben zu Zuschüssen und sonstigen Einnahmen	314	
15.3.2	Summe der Einnahmen und Summe der Werbungskosten	315	
<b>15.4</b>	<b>Anteile an Einkünften</b>	<b>316</b>	
15.4.1	Allgemeine Angaben	316	
15.4.2	Aufteilung der Einkünfte bei Grundstücksgemeinschaften	316	
<b>15.5</b>	<b>Gesellschaften, Gemeinschaften und ähnliche Modelle i. S. des § 15b EStG</b>	<b>317</b>	
<b>15.6</b>	<b>Andere Einkünfte</b>	<b>317</b>	
15.6.1	Einkünfte aus Untervermietung von gemieteten Räumen	317	
15.6.2	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung unbebauter Grundstücke, von anderem unbeweglichen Vermögen, von Sachinbegriffen sowie aus Überlassung von Rechten	317	
15.6.2.1	Unbebaute Grundstücke und unbewegliches Vermögen	317	
15.6.2.2	Grundstücksgleiche Rechte	317	
15.6.2.3	Substanzausbeutebetriebe	318	
15.6.2.4	Verpachtung unbebauter Grundstücke	318	
15.6.2.5	Überlassung von Rechten	318	
15.6.2.6	Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen	318	
<b>15.7</b>	<b>Werbungskosten allgemein</b>	<b>318</b>	
15.7.1	Allgemeine Grundsätze	318	
15.7.2	Verbilligte Vermietung	321	
<b>15.8</b>	<b>Abschreibungen (Absetzungen für Abnutzung = AfA)</b>	<b>321</b>	
15.8.1	Höhe und Bemessungsgrundlage der AfA	322	
15.8.1.1	Höhe der linearen Gebäude-AfA	322	
15.8.1.2	Bemessungsgrundlage für die Gebäude-AfA	323	
15.8.1.3	Degressive Gebäude-AfA – Gesetzgebung	325	
15.8.1.4	Außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung des Gebäudes (AfaA)	327	
15.8.1.5	Restwert-AfA	327	
15.8.1.6	Erhöhte Absetzungen nach § 7k EStG für Wohnungen mit Sozialbindung	327	
15.8.1.7	Erhöhte Absetzungen nach § 14a BerlinFG	328	

	Seite		Seite
15.8.1.8	328	16.1.4	345
15.8.1.9	328	16.1.5	345
15.8.1.10	328	16.1.6	346
15.8.1.11	329	16.1.7	346
15.8.1.12	330	16.1.8	346
<b>15.9</b>	<b>330</b>	<b>16.2</b>	<b>347</b>
15.9.1	330	<b>16.3</b>	<b>348</b>
15.9.1.1	331	<b>16.4</b>	<b>348</b>
15.9.1.2	331	<b>16.5</b>	<b>348</b>
15.9.1.3	332	16.5.1	348
15.9.2	333	16.5.2	348
15.9.3	334	<b>16.6</b>	<b>349</b>
15.9.4	334	<b>16.7</b>	<b>350</b>
15.9.5	334	<b>16.8</b>	<b>351</b>
15.9.6	335	<b>17.</b>	<b>352</b>
<b>15.10</b>	<b>335</b>	<b>17.1</b>	<b>352</b>
15.10.1	335	<b>17.2</b>	<b>354</b>
15.10.2	336	<b>17.3</b>	<b>354</b>
15.10.3	337	<b>17.4</b>	<b>354</b>
15.10.3.1	337	<b>17.5</b>	<b>354</b>
15.10.3.2	338	17.5.1	354
15.10.4	340	17.5.2	354
15.10.4.1	340	17.5.3	355
15.10.4.2	341	<b>17.6</b>	<b>355</b>
15.10.4.3	341	17.6.1	355
15.10.4.4	341	17.6.2	356
15.10.4.5	341	17.6.2.1	356
<b>15.11</b>	<b>341</b>	17.6.2.2	356
<b>15.12</b>	<b>342</b>	17.6.2.3	356
15.12.1	342	17.6.2.4	356
15.12.2	342	17.6.2.5	357
15.12.3	342	17.6.2.6	357
15.12.4	343	17.6.3	358
15.12.5	344	17.6.4	358
<b>15.13</b>	<b>344</b>	17.6.5	359
<b>16.</b>	<b>345</b>	17.6.6	359
<b>16.1</b>	<b>345</b>	<b>17.7</b>	<b>359</b>
16.1.1	345	<b>17.8</b>	<b>359</b>
16.1.2	345	17.8.1	359
16.1.3	345	17.8.2	359
		17.8.3	359
		17.8.4	359
		17.8.4.1	359
		17.8.4.2	359
		17.8.5	359
		17.8.6	359
		17.8.7	359
		17.8.8	360

	Seite
17.9	Antrag nach § 13a Abs. 2 EStG . . . . . 360
17.10	Besonderheiten bei bestimmten Veräußerungsgewinnen . . . . . 360
17.11	Angaben zu den landwirtschaftlichen Flächen . . . . . 361
17.12	Betriebsverpachtung . . . . . 361
17.13	Veräußerung/Entnahme von Grundstücken und immateriellen Wirtschaftsgütern . . . . . 361
17.13.1	Veräußerung/Entnahme von Grundstücken. . . . . 361
17.13.2	Veräußerung von land- und forstwirtschaft- lichem Grund und Boden im Beitrittsgebiet. . . . . 362
17.13.3	Veräußerung von immateriellen Wirtschafts- gütern . . . . . 362
17.14	Nutzungswert von Wohnungen in Baudenk- malen . . . . . 363
17.15	Ermittlung der Gewinne aus Forstwirtschaft nach § 51 EStDV. . . . . 363
17.16	Einkünfte aus außerordentlichen Holz- nutzungen nach § 34b EStG. . . . . 363
17.16.1	Nutzungssatz . . . . . 363
17.16.2	Holznutzungen infolge höherer Gewalt. . . . . 364
17.16.3	Außerordentliche Holznutzung . . . . . 364
<b>18.</b>	<b>Erläuterungen zur »Anlage AUS« für ausländische Einkünfte und Steuern . . . . . 365</b>
18.1	Vorbemerkungen zum Vordruck . . . . . 365
18.2	Berücksichtigung tatsächlich gezahlter ausländischer Steuern . . . . . 365
18.2.1	Allgemeine Ausführungen . . . . . 365
18.2.2	Anrechnung ausländischer Steuern . . . . . 367
18.2.3	Anrechnung ausländischer Steuern bei Invest- mentanteilen . . . . . 367
18.2.4	Berücksichtigung fiktiver ausländischer Steuern . . . . . 367
18.3	Pauschal zu besteuernde ausländische Einkünfte (§ 34c Abs. 5 EStG) . . . . . 367
18.4	Beteiligung oder Berechtigung im Sinne des Außensteuergesetzes . . . . . 368
18.5	Familienstiftung nach § 15 AStG . . . . . 368
18.6	Anrechnung ausländischer Steuer nach § 50d Abs. 10 Satz 5 EStG . . . . . 369
18.7	Einschränkung der Verlustverrechnung bei Auslandsverlusten . . . . . 369
18.8	Progressionsvorbehalt bei steuerfreien aus- ländischen Einkünften . . . . . 370
18.9	Verlustberücksichtigung nach § 2a Abs. 3 und 4 EStG a. F. . . . . 371
18.10	Nach Doppelbesteuerungsabkommen steuer- freie außerordentliche Einkünfte. . . . . 372
18.11	Auslandsverluste und Progressionsvorbehalt . . . . . 372
<b>19.</b>	<b>Erläuterungen zur »Anlage WA-ESt« – Weitere Angaben und Anträge . . . . . 373</b>
19.1	Vorbemerkungen . . . . . 373
19.2	Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht . . . . . 373
19.2.1	Unbeschränkte Steuerpflicht . . . . . 373
19.2.2	Beschränkte Steuerpflicht . . . . . 373
19.3	Nur zeitweise unbeschränkte Steuerpflicht . . . . . 373
19.4	Beendigung der Steuerpflicht . . . . . 374
19.5	Erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht . . . . . 374
19.5.1	Unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag . . . . . 374
19.5.2	Familienbezogene Steuervergünstigungen nach § 1a EStG . . . . . 375
19.5.3	Angehörige des öffentlichen Dienstes . . . . . 376
19.6	Anzurechnende Steuern . . . . . 376
19.7	Weiterer Wohnsitz im Ausland . . . . . 376
19.8	Länderbezogener Bericht multinationaler Unternehmensgruppen. . . . . 376

	Seite
<b>Teil II Überblick über wichtige Steuer- ersparnismöglichkeiten und Einzelfragen grundsätzlicher Art . . . . . 378</b>	
<b>1. Absetzungen für Abnutzung . . . . . 378</b>	
1.1 <b>Lineare AfA (gleiche Jahresbeträge) . . . . . 378</b>	
1.1.1 Investitionsabzugsbetrag zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe (§ 7g Abs. 1 bis 4 EStG) . . . . . 378	
1.1.2 Sonderabschreibung zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe (§ 7g Abs. 5 und 6 EStG) . . . . . 383	
1.2 <b>Degressive AfA (fallende Jahresbeträge) . . . . . 383</b>	
1.2.1 Bewegliche Wirtschaftsgüter . . . . . 383	
1.2.2 Buchwertabschreibung bei degressiver AfA. . . . . 384	
1.2.3 Formelle Voraussetzungen . . . . . 384	
1.2.4 Außergewöhnliche Abnutzung und Wechsel der Abschreibungsmethode bei beweglichen Wirt- schaftsgütern . . . . . 384	
1.3 <b>AfA nach Maßgabe der Leistung . . . . . 384</b>	
1.4 <b>AfA eines Wirtschaftsgutes im Jahr der Anschaffung/Herstellung oder Einlage – Ende der AfA durch Veräußerung u. Ä. . . . . 384</b>	
1.5 <b>Nachholung unterlassener AfA . . . . . 385</b>	
1.6 <b>Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei beweglichen Wirt- schaftsgütern . . . . . 385</b>	
1.7 <b>Absetzungen für Abnutzung bei Gebäuden (§ 7 Abs. 4 und 5 EStG) . . . . . 386</b>	
1.7.1 Übersicht . . . . . 386	
1.7.2 Allgemeine Grundsätze für die Gebäude-AfA. . . . . 388	
1.7.2.1 Gebäude und durch Baumaßnahmen entstan- dene Nutzungsrechte . . . . . 388	
1.7.2.2 Zulässigkeit höherer oder niedrigerer, voller oder anteiliger AfA-Sätze bei Gebäuden und Gebäudeteilen. . . . . 388	
1.7.2.3 Außergewöhnliche Abnutzung bei Gebäuden . . . . . 388	
1.7.2.4 Wechsel der Abschreibungsmethode bei Gebäuden . . . . . 389	
1.7.2.5 Nachholung unterlassener AfA und Korrektur überhöhter AfA bei Gebäuden – AfA nach Sonderabschreibungen und nach erhöhten Absetzungen . . . . . 389	
1.7.3 AfA im Anschluss an nachträgliche Anschaf- fungs- oder Herstellungskosten bei Gebäuden – Herstellungskosten für ein neues Gebäude? . . . . . 390	
1.7.4 Zulässigkeit gesonderter AfA für Gebäudeteile. . . . . 391	
1.7.4.1 Unselbständige Gebäudeteile . . . . . 391	
1.7.4.2 Selbständige Gebäudeteile . . . . . 391	
1.7.4.3 Sonstige selbständige Gebäudeteile . . . . . 392	
1.7.4.4 Hochwertige Wohngebäude – Schwimmbäder/ Schwimmbhallen, Außenanlagen, Tennisplätze u. Ä.: Marktmiete oder Kostenmiete bis 1998 . . . . . 392	
1.7.5 Erhöhte Absetzungen für Schutzräume . . . . . 392	
<b>2. Betriebsausgaben . . . . . 393</b>	
2.1 <b>Begriff. . . . . 393</b>	
2.2 <b>Aufwendungen für Geschenke, Bestechungs- und Schmiergelder . . . . . 394</b>	
2.3 <b>Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftsfreunden, Mitarbeitern und Arbeits- kollegen aus unterschiedlichen Anlässen . . . . . 395</b>	
2.4 <b>Gästehäuser . . . . . 399</b>	
2.5 <b>Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segel- oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke . . . . . 399</b>	
2.6 <b>Mehraufwendungen für Verpflegung bei Geschäftsreisen und anderen Auswärtstätig- keiten . . . . . 400</b>	

2.7	<b>Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung – Entfernungspauschale</b> . . . . .	400	4.7	<b>Berücksichtigung bei den Einkommensteuer-Vorauszahlungen und als Freibetrag bei den Lohnsteuerabzugsmerkmalen</b> . . . . .	433
2.7.1	Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie Privatfahrten . . . . .	400	4.8	<b>Übergangsregelungen und Ende der Nutzungswertbesteuerung</b> . . . . .	433
2.7.2	Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung – Entfernungspauschale . . . . .	403	5.	<b>Modernisierungsaufwand (§ 82a EStDV a. F.): Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand für bestimmte Anlagen und Einrichtungen</b> . . . . .	433
2.8	<b>Andere die Lebensführung berührende Ausgaben</b> . . . . .	404	6.	<b>Sonderabschreibungen, erhöhte Absetzungen und Bewertungsfreiheiten</b> . . . . .	433
2.9	<b>Besondere Aufzeichnungen</b> . . . . .	404	6.1	<b>Bewertungsfreiheit für geringwertige Anlagegüter (§ 6 Abs. 2 EStG)</b> . . . . .	433
2.10	<b>Pauschalierung</b> . . . . .	405	6.2	<b>Begünstigung von Umweltschutz-Investitionen</b> . . . . .	434
2.11	<b>Weitere Betriebsausgaben – praktisch bedeutsame Einzelfälle (ABC)</b> . . . . .	405	6.3	<b>Bewertungsfreiheit für Anlagegüter, die der Forschung oder Entwicklung dienen</b> . . . . .	434
2.12	<b>Arbeitsverträge zwischen Ehegatten/ Lebenspartnern</b> . . . . .	416	6.4	<b>Erhöhte Absetzungen und Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen und bei Gebäuden in Sanierungsgebieten usw.</b> . . . . .	434
2.13	<b>Gesellschaftsverträge und sonstige Verträge zwischen Ehegatten/Lebenspartnern</b> . . . . .	418	6.4.1	Erhöhte Absetzungen für bis 31.12.1990 abgeschlossene Herstellungskosten an bestehenden Baudenkmalen (§ 82i EStDV) . . . . .	434
2.14	<b>Arbeitsverträge und sonstige Verträge zwischen Eltern und Kindern</b> . . . . .	419	6.4.2	Erhöhte Absetzungen für nach dem 31.12.1990 abgeschlossene Herstellungskosten an bestehenden Baudenkmalen sowie für Anschaffungskosten auch hinsichtlich früher abgeschlossener Baumaßnahmen (§ 7i EStG) . . . . .	434
3.	<b>Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen)</b> . . . . .	419	6.4.3	Zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale: Erhöhte Absetzungen für Herstellungskosten und Anschaffungskosten (§ 10f Abs. 1 EStG) – Erhaltungsaufwand (§ 10f Abs. 2 EStG). . . . .	435
4.	<b>Wohneigentumsförderung – Übersicht</b> . . . . .	420	6.4.4	Verteilung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen und bei Gebäuden in Sanierungsgebieten usw. auf zwei bis fünf Jahre (§ 11b EStG/§ 11a EStG) . . . . .	436
4.1	<b>Förderung durch Eigenheimzulage</b> . . . . .	420	6.5	<b>Einkommensteuerliche Vergünstigungen für Westberlin – Überblick (§§ 14, 14a, 14b, 14c, 14d, 15, 15b BerlinFG)</b> . . . . .	436
4.1.1	Allgemeine Voraussetzungen. . . . .	420	6.5.1	Vergünstigung nach § 14 BerlinFG – Anlagevermögen einer Berliner Betriebsstätte . . . . .	436
4.1.2	Förderzeitraum . . . . .	421	6.5.2	Vergünstigung nach § 14a BerlinFG – Erhöhte Absetzungen für Mehrfamilienhäuser und Eigentumswohnungen . . . . .	436
4.1.3	Förderhöhe . . . . .	422	6.5.3	Vergünstigungen nach § 14b BerlinFG – Erhöhte Absetzungen für Modernisierungsmaßnahmen bei Mehrfamilienhäusern . . . . .	436
4.1.4	Förderbeschränkung . . . . .	422	6.5.4	Vergünstigungen nach § 14c BerlinFG – Erhöhte Absetzungen für Baumaßnahmen an Gebäuden zur Schaffung neuer Mietwohnungen. . . . .	436
4.2	<b>Wohneigentumsförderung nach § 10e EStG, nach § 15b BerlinFG und nach § 34f Abs. 2 und 3 EStG</b> . . . . .	422	6.5.5	Vergünstigungen nach § 14d BerlinFG (§ 7k EStG) – Erhöhte Absetzungen für Wohnungen mit Sozialbindung. . . . .	436
4.3	<b>Grundförderung nach § 10e EStG</b> . . . . .	423	6.5.6	Vergünstigung nach § 15 BerlinFG – Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen . . . . .	436
4.3.1	Begünstigter Personenkreis . . . . .	423	6.5.7	Vergünstigung nach § 15b BerlinFG – Steuerbegünstigung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus . . . . .	436
4.3.2	Begünstigte Objekte: Wohnungen, Ausbauten, Erweiterungen – Erfordernis der Selbstnutzung (Nutzung zu eigenen Wohnzwecken). . . . .	424	7.	<b>Die Besteuerung von Leibrenten und anderen wiederkehrenden Bezügen</b> . . . . .	437
4.3.3	Bemessungsgrundlage (Herstellungskosten/ Anschaffungskosten) – Höhe der Grundförderung (Abzugsbetrag) – Abzugszeitraum – unentgeltlicher oder entgeltlicher Erwerb – Miteigentümer . . . . .	425	7.1	<b>Begriff</b> . . . . .	437
4.3.3.1	Herstellungskosten und Anschaffungskosten . . . . .	425	7.2	<b>Besteuerungsanteil oder Ertragsanteil bei privaten Leibrenten</b> . . . . .	437
4.3.3.2	Beginn des achtjährigen Abzugszeitraums – Nutzung zu eigenen Wohnzwecken . . . . .	428			
4.3.3.3	Unentgeltlicher oder entgeltlicher Erwerb einschließlich Erbaueinandersetzung und vorweggenommener Erbfolge – Bedeutung allgemein und auch für § 10e EStG . . . . .	428			
4.3.3.4	Miteigentum sowie Übergang von der Selbstnutzung zur Vermietung und umgekehrt. . . . .	431			
4.3.4	Nachholung nicht ausgenutzter Grundförderung und nachträgliche Herstellungs- oder Anschaffungskosten . . . . .	431			
4.3.5	Ehegatten-Anschaffungsgeschäft . . . . .	431			
4.3.6	Objektbeschränkung (Objektverbrauch) . . . . .	431			
4.3.7	Folgeobjekt . . . . .	432			
4.3.8	Weitere Auswirkungen der Regelung nach § 10e EStG . . . . .	432			
4.4	<b>Erhaltungsaufwendungen und Schuldzinsen vor und nach Beginn der Selbstnutzung</b> . . . . .	432			
4.4.1	Vor Beginn der Selbstnutzung . . . . .	432			
4.4.2	Nach Beginn der Selbstnutzung . . . . .	433			
4.5	<b>Förderungswürdige Aufwendungen nach § 10f EStG – Abzug wie Sonderausgaben</b> . . . . .	433			
4.6	<b>Baukindergeld nach § 34f EStG neben § 10e Abs. 1 bis 5a EStG oder § 15b BerlinFG</b> . . . . .	433			



	Seite		Seite
<b>7.3 Private Leibrenten</b> . . . . .	437	<b>9.3 Höhe der Wohnungsbauprämie</b> . . . . .	449
7.3.1 Lebenslange Leibrenten . . . . .	437	<b>9.4 Höchstbeträge</b> . . . . .	449
7.3.2 Abgekürzte Leibrenten . . . . .	438	<b>9.5 Prämien-schädliche und prämiens-unschädliche Verfü- gungen</b> . . . . .	449
7.3.3 Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und aus der betrieblichen Altersversorgung . . . . .	438	<b>9.6 Antrag auf Wohnungsbauprämie</b> . . . . .	449
7.3.4 Vorbemerkungen zu 7.3.5–7.3.8: Vermögens- übertragung gegen wiederkehrende Leistungen . . . . .	438		
7.3.5 Abgrenzung zwischen unentgeltlicher und ent- geltlicher Übertragung . . . . .	438	<b>10. Kirchensteuersätze in den einzelnen Ländern</b> . . . . .	450
7.3.6 Entgeltliche Übertragung von Privatvermögen gegen wiederkehrende Leistungen . . . . .	439	<b>Vereinfachtes Schema zur Selbstberechnung der Einkommensteuer 2017</b> . . . . .	451
7.3.7 Unentgeltliche Übertragung von Privatvermögen gegen Versorgungsleistungen . . . . .	440	<b>Einkommensteuer-Grund- und Splittingtabelle</b> . . . . .	453
7.3.8 Übergangsregelung für Alt-Verträge . . . . .	443	<b>Amtliche Vordrucke</b> . . . . .	483
7.3.9 Altenteilsleistungen im Zusammenhang mit einer Hofübergabe . . . . .	443	<b>1. Hauptvordruck »Est 1 A«</b> . . . . .	483
7.3.10 Leistungen aufgrund Testaments oder Erb- vertrags . . . . .	443	<b>2. »Anlage Vorsorgeaufwand« – Vorsorgeaufwendungen</b> . . . . .	487
7.3.11 Besonderheiten bei Verzicht auf künftigen Erb-/ Pflichtteil . . . . .	443	<b>3. »Anlage AV« – Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben</b> . . . . .	489
7.3.12 Unterhaltsverträge . . . . .	443	<b>4. »Anlage Unterhalt« für die Geltendmachung von Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen</b> . . . . .	491
7.3.13 Schadensersatz-, Unterhalts-, Mehrbedarfs- oder Schmerzensgeldrenten . . . . .	444	<b>5. »Anlage Kind« – Angaben zu Kindern</b> . . . . .	495
<b>7.4 Betriebliche Leibrenten</b> . . . . .	444	<b>6. »Anlage N« – Angaben zum Arbeitslohn</b> . . . . .	499
7.4.1 Betriebliche Veräußerungsrente . . . . .	444	<b>7. »Anlage N-AUS« für ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</b> . . . . .	503
7.4.2 Betriebliche Versorgungsrenten . . . . .	445	<b>8. Vereinfachter Erklärungs-vordruck »Est 1 V« für Arbeitnehmer</b> . . . . .	507
7.4.3 Veräußerungswahlrecht . . . . .	445	<b>9. »Anlage KAP« für Einkünfte aus Kapitalvermögen</b> . . . . .	509
<b>8. Übersicht über die Besteuerung der wichtigsten Leibrentenarten und anderer wiederkehrender Bezüge bzw. Leistungen</b> . . . . .	447	<b>10. »Anlage R« für Renten und andere Leistungen</b> . . . . .	511
8.1 Private Leibrenten und andere wieder- kehrende (private) Bezüge (Leistungen) . . . . .	447	<b>11. »Anlage SO« für sonstige Einkünfte</b> . . . . .	513
8.2 Betriebliche Leibrenten (Veräußerungs- oder Versorgungsrenten) . . . . .	448	<b>12. »Anlage G« für Einkünfte aus Gewerbebetrieb</b> . . . . .	515
<b>9. Wohnungsbau-Prämien</b> . . . . .	448	<b>13. »Anlage S« für Einkünfte aus selbständiger Arbeit</b> . . . . .	517
9.1 Einkommensgrenzen . . . . .	448	<b>14. »Anlage 34a« für die Begünstigung nicht entnommener Gewinne</b> . . . . .	519
9.2 Prämienbegünstigte Aufwendungen . . . . .	449	<b>15. »Anlage V« für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung</b> . . . . .	521
		<b>16. »Anlage FW« zur Förderung des Wohneigentums</b> . . . . .	523
		<b>17. »Anlage L« für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft</b> . . . . .	525
		<b>18. »Anlage AUS« für ausländische Einkünfte und Steuern</b> . . . . .	529
		<b>19. Anlage WA-ESt</b> . . . . .	531
		<b>Stichwortverzeichnis</b> . . . . .	533

## Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	= am angegebenen Ort	GrS	= Großer Senat
abl.	= ablehnend	H	= Hinweis
Abs.	= Absatz	HBeglG	= Haushaltsbegleitgesetz
ADAC	= Allgemeiner Deutscher Automobilclub	HFR	= Höchststrichterliche Finanzrechtsprechung
a. E.	= am Ende	HGB	= Handelsgesetzbuch
AEAO	= Anwendungserlass zur Abgabenordnung	HRG	= Hochschulrahmengesetz
a.F.	= alte (auch: bisher gültige, aber ausgelaufene) Fassung	i. d. F.	= in der Fassung
AfA	= Absetzung für Abnutzung	InvZulG	= Investitionszulagengesetz
AfaA	= Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung	i. S.	= im Sinne
AktG	= Aktiengesetz	i. V.	= in Verbindung
AO	= Abgabenordnung	JStG	= Jahressteuergesetz
Art.	= Artikel	KiSt	= Kirchensteuer
ASTG	= Außensteuergesetz	Kj.	= Kalenderjahr
ATE	= Auslandsstätigkeitserlass	KStG	= Körperschaftsteuergesetz
AUV	= Auslandszugskostenverordnung	LPartG	= Lebenspartnerschaftsgesetz
Az.	= Aktenzeichen	LSt	= Lohnsteuer
BAföG	= Bundesausbildungsförderungsgesetz	LStDV	= Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
BauGB	= Baugesetzbuch	LStH	= Lohnsteuer-Handbuch oder Lohnsteuer-Hinweis
BB	= Betriebsberater	LStR	= Lohnsteuer-Richtlinien
BBauG	= Bundesbaugesetz	MaBV	= Makler- und Bauträgerverordnung
BdF	= Bundesminister der Finanzen	m.w.N.	= mit weiteren Nachweisen
BerlinFG	= Berlinförderungsgesetz	n. F.	= neuer Fassung
BewG	= Bewertungsgesetz	NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
BFH	= Bundesfinanzhof	NWB	= Neue Wirtschaftsbriefe
BFH/NV	= Sammlung nicht veröffentlichter Entscheidungen des BFH	o.a.	= oben angegeben
BFH-GrS	= Bundesfinanzhof, Großer Senat	OFD	= Oberfinanzdirektion
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch	OWiG	= Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
BGBI	= Bundesgesetzblatt	R	= Richtlinie
BGH	= Bundesgerichtshof	rkr.	= rechtskräftig
BKGG	= Bundeskindergeldgesetz	Rdnr.	= Randnummer
BMF	= Bundesminister der Finanzen	Rspr.	= Rechtsprechung
BStBl	= Bundessteuerblatt	Rz	= Randziffer
Buchst.	= Buchstabe	S.	= Seite
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht	SGB	= Sozialgesetzbuch
BVG	= Bundesversorgungsgesetz	s. o.	= siehe oben
BZSt	= Bundeszentralamt für Steuern	SolZG	= Solidaritätszuschlagsgesetz
DB	= Der Betrieb	StandOG	= Standortsicherungsgesetz
DBA	= Doppelbesteuerungsabkommen	StGB	= Strafgesetzbuch
DStR (E)	= Deutsches Steuerrecht (Entscheidungen)	StMBG	= Missbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz
DStZ/E	= Deutsche Steuerzeitung/Eilnachrichten	StPO	= Strafprozessordnung
EFG	= Entscheidungen der Finanzgerichte	s. u.	= siehe unten
EigRentG	= Eigenheimrentengesetz	sog.	= sogenannte
EigZulG	= Eigenheimzulagengesetz	Tz	= Textziffer
ErbStG	= Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz	u. a.	= unter anderem
Est	= Einkommensteuer	u.Ä.	= und Ähnliches
EstDV	= Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	u.E.	= unseres Erachtens
EstG	= Einkommensteuergesetz	UmwStG	= Umwandlungssteuergesetz
EstH	= Einkommensteuer-Handbuch oder Einkommensteuer-Hinweis	USt	= Umsatzsteuer
Est-Kartei	= Einkommensteuerkartei Baden-Württemberg	UStG	= Umsatzsteuergesetz
B.-W.		u. U.	= unter Umständen
EstR	= Einkommensteuer-Richtlinien 2012 (falls keine andere Angabe)	VermBG	= Vermögensbildungsgesetz
EU	= Europäische Union	v.g.	= vorgenannt
EuGH	= Europäische Gerichtshof	VO	= Verordnung
EWER	= Europäischer Wirtschaftsraum	VZ	= Veranlagungszeitraum
FELEG	= Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit	WEG	= Wohnungseigentumsgesetz
ff.	= (und) folgende	Wj.	= Wirtschaftsjahr
FG	= Finanzgericht	WoBauG	= Wohnungsbaugesetz
FörderG	= Fördergebietsgesetz	WoFlV	= Wohnflächenverordnung
GBI	= Gesetzblatt	WoPG	= Wohnungsbauprämiengesetz
GewSt	= Gewerbesteuer	zit.	= zitiert(e)
GewStG	= Gewerbesteuergesetz	ZPO	= Zivilprozessordnung
GG	= Grundgesetz	z. T.	= zum Teil
ggf.	= gegebenenfalls	ZÜ	= Zwischenstaatliches Übereinkommen
GmbHG	= GmbH-Gesetz		



## Vorbemerkungen

Diese Anleitung informiert Sie über die steuerliche Rechtslage und die Möglichkeiten der Steuerersparnis und hilft Ihnen, die **Steuererklärungsdrucke 2017** richtig auszufüllen. Die Anleitung enthält darüber hinaus gezielte Hinweise auf **künftige Rechtsänderungen**. Diese werden zwar erst in späteren Veranlagungsjahren wirksam, sie helfen Ihnen jedoch, sich auf diese Änderungen frühzeitig einstellen und mögliche steuerliche Weichenstellungen zum eigenen Vorteil noch veranlassen zu können. Diese Hinweise sind bei den Erläuterungen zu den einzelnen Steuererklärungsdrucke besonders gekennzeichnet.

Bei der Überarbeitung dieser Anleitung wurden grundsätzlich alle relevanten **Gesetzesänderungen** aufgrund neuer Steuergesetze berücksichtigt. Darüber hinaus ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass sich durch weitere Vorhaben des Gesetzgebers – insbesondere nach der Bundestagswahl 2017 – auch für den aktuellen VZ 2017 Rechtsänderungen ergeben werden, die noch für die Einkommensbesteuerung und die Steuererklärung 2017 von Bedeutung sind.

Das Maßnahmenpaket, das mit dem Gesetz zur **Modernisierung des Besteuerungsverfahrens** vom 18.7.2016 (BGBl I S. 1679, BStBl I S. 694) verabschiedet wurde, ist weitestgehend am **1.1.2017** in Kraft getreten. Wichtige Aspekte dieses Gesetzes sind die Schaffung gesetzlicher Rahmenbedingungen für eine »vollautomatische« Bearbeitung von Steuererklärungen sowie Vereinfachungen bei der Steuererklärung. Hinweise zu den erstmals ab VZ 2017 wirksam werdenden Einzelmaßnahmen (z. B. zur Umwandlung bisheriger **Belegvorlagepflichten** in **Belegvorhalteplichten**, Einführung eines »Freitextfeldes« für ergänzende Angaben des Steuerpflichtigen zur Einkommensteuererklärung) werden an passender Stelle der Anleitung gegeben; zur **Belegvorhalteplicht** vgl. Tz 11. Einzelne Maßnahmen dieses Gesetzes treten allerdings erst ab dem **VZ 2018** in Kraft (z. B. die Verlängerung der Steuererklärungsfristen sowie die Neuregelungen zum Verspätungszuschlag; vgl. hierzu die Hinweise unter Tz 4).

Ebenfalls erst ab 1.1.2018 wird die Anhebung des bisherigen Schwellenwerts für die **Sofortabschreibung** von **geringwertigen Wirtschaftsgütern** von 410 € auf **800 €** wirksam (§ 6 Abs. 2 Satz 1 EStG i. d. F. des Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vom 27.6.2017, BGBl I S. 2074). Hierdurch entfallen künftig für viele Wirtschaftsgüter die Aufzeichnungspflichten. Es kann sich daher lohnen, mit der Anschaffung von betrieblich oder beruflich genutzten geringwertigen Wirtschaftsgütern noch bis zum Jahr 2018 zu warten.

Im Anhang dieser Anleitung wurde – auf Wunsch vieler Anwender – wieder ein Auszug der **Einkommensteuertabellen** (Grund- und Splittingtabelle) für den VZ 2017 abgedruckt. Mit Hilfe dieser nicht amtlichen Tabellen lassen sich die Steuerabgaben im Einzelfall annähernd bestimmen (vgl. die Erläuterungen zum Hauptvordruck Est 1 A, Tz 1.5.5 a. E.).

### 1. Steuererklärungsdrucke

Für die **Einkommensteuererklärung 2017** stehen der **Hauptvordruck Est 1 A** (sog. **Mantelbogen**) sowie weitere **Anlage-Vordrucke** für die Erklärung der verschiedenen Einkunftsarten bzw. für die Geltendmachung von Steuervergünstigungen zur Verfügung.

Der vierseitige **Hauptvordruck Est 1 A** ist grundsätzlich von allen unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen auszufüllen. Eine Ausnahme gilt lediglich für solche Arbeitnehmer, bei denen die Voraussetzungen für die Verwendung des vereinfachten Erklärungsvordrucks **Est 1 V** erfüllt sind (vgl. unten).

**Zusätzlich** hat der Steuerpflichtige einen oder mehrere **Anlage-Vordruck(e)** auszufüllen, und zwar:

- die »**Anlage Vorsorgeaufwand**« zur Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben,
- die »**Anlage AV**« zur Berücksichtigung von Altersvorsorgebeiträgen als zusätzliche Sonderausgaben,

- die »**Anlage Unterhalt**« für Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen,
- die »**Anlage Kind**« zur Berücksichtigung von Kindern,
- die »**Anlage N**« für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- die »**Anlage N-AUS**« für ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit – gesonderte Anlage zur Anlage N –,
- die »**Anlage KAP**« für Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- die »**Anlage R**« für Renten und Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen,
- die »**Anlage SO**« für sonstige Einkünfte,
- die »**Anlage G**« für Einkünfte aus Gewerbebetrieb, ggf. zusätzlich die »**Anlage Zinsschranke**«, wenn eine Begrenzung des Schuldzinsenabzugs nach § 4h EStG zur Anwendung kommt,
- die »**Anlage S**« für Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- die »**Anlage 34a**« für den Antrag auf Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns nach § 34a EStG – gesonderte Anlage zu den Anlagen G, S und L –,
- die »**Anlage V**« für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- die »**Anlage FW**« für Steuervergünstigungen zur Förderung des Wohneigentums,
- die »**Anlage L**« für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, ggf. zusätzlich von nichtbuchführenden Weinbaubetrieben die »**Anlage Weinbau**« sowie die »**Anlage 13a**« und die »**Anlage AV13a**«, wenn der Gewinn aus der Land- und Forstwirtschaft nach § 13a EStG mit Durchschnittssätzen ermittelt wird,
- die »**Anlage AUS**« für ausländische Einkünfte und Steuern,
- die »**Anlage WA-ESt**« zur Einkommensteuererklärung für weitere Angaben und Anträge in Fällen mit **Auslandsbezug** (neu ab VZ 2017).

Die neue **Anlage WA-ESt** zur Einkommensteuererklärung enthält im Wesentlichen alle bisherigen Angaben und Anträge zu Fällen mit **Auslandsbezug** der bisherigen Seite 4 des Hauptvordrucks Est 1 A (z. B. den Antrag auf unbeschränkte Einkommensteuerpflicht von EU-/EWR-Staatsangehörigen, Angaben zum Beginn oder zur Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht und zu Besteuerungstatbeständen nach dem AStG, Angaben zu einem weiteren Wohnsitz im Ausland). Zu Einzelheiten wird auf die Erläuterungen zur Anlage WA-ESt im Teil I unter Tz 19 hingewiesen.

Für den Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage musste bisher eine **Anlage VL** (Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen) in Papierform abgegeben werden. Die Anlage VL wird ab dem VZ 2017 durch die »**elektronische Vermögensbildungsbescheinigung**« ersetzt, die vom Anbieter der vermögenswirksamen Anlage auf elektronischem Weg an die Finanzverwaltung übermittelt werden muss (vgl. die Erläuterungen zu Zeile 91 des Hauptvordrucks Est 1 A, Teil I Tz 1.16).

**Arbeitnehmer** können mit dem Vordruck **Est 1 V** eine **vereinfachte Einkommensteuererklärung** abgeben, wenn sie nur Arbeitslohn und ggf. bestimmte Lohn-/Entgeltersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld usw.) im Inland bezogen haben **und** sie nur die in diesem Vordruck bezeichneten Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerermäßigungen geltend machen wollen. Mit dem Vordruck Est 1 V können zusätzlich die Anlage Vorsorgeaufwand, die Anlage AV sowie die Anlage(m) Kind eingereicht werden (vgl. Teil I Tz 8). Für die Erklärung anderer Einkünfte (z. B. Renten- oder Vermietungseinkünfte) kann die vereinfachte Einkommensteuererklärung nicht verwendet werden.

Der **Hauptvordruck Est 1 A** ist zusammen mit der Anlage Vorsorgeaufwand und der Anlage N sowie ggf. der Anlage Kind auch für einen Antrag auf Durchführung einer Arbeitnehmerveranlagung (früher als Lohnsteuerjahresausgleich bezeichnet) zu verwenden, wenn nicht die Voraussetzungen für die Abgabe des vereinfachten Erklärungsvordrucks Est 1 V vorliegen.

Die genannten Vordrucke werden auf den folgenden Seiten dieser Anleitung eingehend erläutert. Die Vordrucke sind **bundeseinheitlich**; sie enthalten weiße Felder und Kästchen, die für die Ein-

tragungen des Steuerpflichtigen bestimmt sind. Die am Rand der Anleitung angegebenen Zahlen stimmen mit den **Zeilennummern** in den **amtlichen Vordrucken** überein.

Zur Abgabe **elektronischer Steuererklärungen** einschließlich der **Anlage EÜR** vgl. Tz 10.

In der Einkommensteuererklärung 2017 (einschließlich der Anlagen) sind alle Beträge **in Euro** einzutragen. Beim Ausfüllen der Vordrucke können **Cent-Beträge** zu Gunsten des Steuerpflichtigen auf volle Euro-Beträge auf- oder abgerundet werden, wenn der Vordruck nicht ausdrücklich die Eintragung von Cent-Beträgen vorseht.

## 2. Angaben zu den Einkünften

Im **Hauptvordruck ESt 1 A** hat der Steuerpflichtige nicht mehr gesondert anzugeben, welche Einkünfte aus den sieben Einkunftsarten des EStG er im VZ erzielt hat und welche Anlage-Vordrucke deshalb der Steuererklärung beigelegt sind. Die Finanzverwaltung verzichtet in den Steuerklärungsvordrucken auf die sog. »**Anlagen-Sicherung**«. Unabhängig davon ist darauf zu achten, dass alle im Einzelfall relevanten Einkünfte in den Anlage-Vordrucken erklärt werden.

Zu den sieben Einkunftsarten des EStG gehören die

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und
- sonstige Einkünfte i. S. des § 2 EStG.

Angaben zur Berechnung der vorgenannten Einkünfte sind in den **Anlage-Vordrucken** zu machen (vgl. **Anlagen N, KAP, R, SO, G, S, V** und **L** sowie bei ausländischen Einkünften die **Anlagen N-AUS** und **AUS**).

Unter Einkünften versteht das Einkommensteuerrecht die Reineinkünfte, d. h. die Einnahmen nach Abzug der Ausgaben, die je nach der Einkunftsart **Betriebsausgaben** oder **Werbungskosten** genannt werden. Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der **Gewinn**; bei den anderen oben bezeichneten Einkunftsarten der **Überschuss** der Einnahmen über die Werbungskosten. Als Einkünfte sind nicht nur positive, sondern auch negative Ergebnisse (Verluste) aus den sieben Einkunftsarten zu verstehen. **Negative Beträge** sind mit einem deutlichen **Minuszeichen** (nicht in rot) in die Vordrucke einzutragen, soweit dort nichts anderes gesagt ist.

Alle Einkünfte aus dem In- und Ausland, die zu den oben genannten sieben Einkunftsarten gehören, unterliegen grundsätzlich der ESt (sog. »**Welteinkommensprinzip**«). Bei ausländischen Einkünften können sich aufgrund bestehender DBA allerdings Ausnahmen ergeben. Ob Einkünfte steuerpflichtig oder steuerfrei sind, entscheidet im Zweifelsfalle das Finanzamt. Alle Einkünfte aus dem Inland und dem Ausland sind deshalb in der Steuererklärung aufzuführen. Dies empfiehlt sich auch dann, wenn fraglich ist, ob die im Einzelfall erzielten Einkünfte überhaupt zu den o. a. sieben Einkunftsarten gehören, und ggf. nicht steuerbar sind. Auch darüber entscheidet das zuständige Finanzamt. Ggf. sind Einzelheiten zu den erzielten Einkünften in einer besonderen Anlage »**Ergänzende Angaben zur Steuererklärung**« (Zeile 98 des Hauptvordrucks ESt 1 A; vgl. Teil I Tz 1.20.3) gegenüber dem Finanzamt näher zu erläutern. Entsprechendes gilt für die mit diesen Einkünften in Zusammenhang stehenden Ausgaben, wenn in den Anlage-Vordrucken dafür keine Eintragungsmöglichkeiten vorgesehen sind.

Zu den Einkünften gehören auch **Entschädigungen**, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen oder für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit oder für die Aufgabe einer Gewinnbeteiligung gewährt worden sind. Gleiches gilt für Einkünfte aus einer **ehemaligen Tätigkeit** oder aus einem **frühe-**

**ren Rechtsverhältnis**, und zwar auch dann, wenn sie dem Steuerpflichtigen als Rechtsnachfolger zufließen (z. B. dem Erben).

Ist ein Steuerpflichtiger im Laufe des KJ. 2017 gestorben, so endet am Tag des Todes seine **unbeschränkte Steuerpflicht**. Deshalb sind seine Einkünfte vom 1.1.2017 bis zum Todestag in die vorliegende (vom Rechtsnachfolger abzugebende) Erklärung, d. h. in die Anlage-Vordrucke einzusetzen.

Ob für die Zeit nach einer Auswanderung (Wegzug ins Ausland) eine **beschränkte Steuerpflicht** im Inland besteht, richtet sich danach, ob noch inländische Einkünfte i. S. des § 49 EStG vorhanden sind oder die Voraussetzungen der §§ 2 und 5 AStG vorliegen. Personen mit Wohnsitz im Ausland und fast ausschließlich inländischen Einkünften können nach § 1 Abs. 3, § 1a EStG auf Antrag unbeschränkt steuerpflichtig sein (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 10 bis 15 der Anlage WA-ESt, Teil I Tz 19.5). Wegen der Rechtslage bei einem Wechsel zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht anlässlich einer Aus- oder Einwanderung vgl. die Ausführungen zu den Zeilen 4 bis 7 der Anlage WA-ESt, Teil I Tz 19.3.

## 3. Statistische Angaben

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Steuerstatistiken werden die Erhebungsmerkmale für die Durchführung der **Einkommensteuerstatistik jährlich** erfasst. Ergänzende Angaben zu den Besteuerungsgrundlagen über eine gesonderte »**Anlage St**« werden für den VZ 2017 **nicht** erhoben. Die Anlage St ist im Hinblick auf die elektronische Übermittlung der Daten von Bilanzen bzw. Gewinn- und Verlustrechnungen (vgl. Tz 10.1) entbehrlich und musste nach einer Entscheidung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder letztmals für den VZ 2013 abgegeben werden.

Die Daten für die **Lohnsteuererlegung**, nach denen sich der Länderfinanzausgleich richtet, werden schon seit mehreren Jahren **jährlich** ermittelt (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über Steuerstatistiken). Grundlage hierfür bilden die von den Arbeitgebern an die Finanzverwaltung elektronisch übermittelten Daten der **Lohnsteuerbescheinigungen**. Hierdurch ergeben sich jedoch keine Auswirkungen auf die Einkommensteuererklärung.

## 4. Steuererklärungsfristen

Die **Einkommensteuererklärung 2017** ist bis zum **31.5.2018** abzugeben. Für Steuerpflichtige mit Gewinnen aus Land- und Forstwirtschaft endet bei abweichenden Wirtschaftsjahren die Erklärungsfrist nicht vor Ablauf des **fünften** Kalendermonats, der auf den Schluss des Wirtschaftsjahres 2017/2018 folgt. Sofern die Steuererklärungen durch Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden oder Körperschaften i. S. der §§ 3 und 4 Steuerberatungsgesetz angefertigt werden, gilt vorbehaltlich eines entsprechenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Länder für den VZ 2017 allgemein eine verlängerte Erklärungsfrist bis zum **31.12.2018** (für Steuerpflichtige, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom KJ. abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, bis zum 31.5.2019). Aufgrund begründeter Einzelanträge können die genannten Erklärungsfristen vom Finanzamt verlängert werden.

### Rechtsänderungen ab 2018:

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 22.7.2016 (BGBl I S. 1679, BStBl I S. 694) werden ab dem **VZ 2018** die **Steuererklärungsfristen** sowie die Festsetzung von **Verspätungszuschlägen** gesetzlich neu geregelt: Die Steuererklärungsfrist **nicht beratener Steuerpflichtiger** wird um **2 Monate** verlängert (§ 149 Abs. 2 AO n.F.). Spätester Abgabetermin für die Steuererklärung ist dann der **31.7.** des Folgejahres statt bisher der **31.5.**

In sog. **Beraterfällen** wird die Steuererklärungsfrist um **weitere 2 Monate** verlängert, auf den **28.2.** des Zweitfolgejahres statt bisher **31.12.** des Folgejahres (§ 149 Abs. 3 AO n.F.). Dies setzt voraus, dass die Berater die Steuererklärungen ihrer Mandanten auch künftig grundsätzlich kontinuierlich abgeben. Ist dies nicht der Fall, besteht die gesetzlich verankerte Möglichkeit einer anlassbezogenen oder zufallsbasierten »Vorabanforderung« von Steuererklärungen mit 4-monatiger Erklärungsfrist (§ 149 Abs. 4 AO n.F.).

Bei **verspäteter Abgabe** der Steuerklärung drohte bisher schon die Festsetzung eines **Verspätungszuschlags** (§ 152 AO), der den rechtzeitigen Eingang der Steuererklärungen und damit den ordnungsmäßigen Veranlagungsprozess und die rechtzeitige Festsetzung und Entrichtung der Steuern sicherstellen soll. Im Regelfall wird die Festsetzung eines Verspätungszuschlags auch künftig im **Ermessen** der **Finanzbehörde** stehen. Bei erheblichem Verstoß gegen die Steuererklärungsfrist wird die Festsetzung eines Verspätungszuschlags künftig aber obligatorisch sein (»Muss-Regelung«). Der Höhe nach gilt ein Mindestverspätungszuschlag von **25 €** je angefangenem Verspätungsmonat. Ausgenommen hiervon sind aber Steuerfestsetzungen über »0 €« und Erstattungsfälle, hier steht die Festsetzung eines Verspätungszuschlags auch künftig im Ermessen der Finanzbehörde.

Ein **Antrag auf Einkommensteuerveranlagung 2017** von Arbeitnehmern (sog. Antragsveranlagung) ist bis spätestens **31.12.2021** beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Für die Abgabe des Antrags auf Einkommensteuerveranlagung gilt eine **Vierjahresfrist**; die für **Pflichtveranlagungen** geltende **Anlaufhemmung** gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO von maximal **drei Jahren** greift bei der Antragsveranlagung **nicht** (vgl. AEO zu § 170 AO, BFH-Urteile vom 14.4.2011, VI R 53/10, BStBl II S. 746 und vom 18.10.2012, VI R 16/11, BFH/NV 2013 S. 340). Es besteht insoweit kein Rechtsanspruch auf Gleichbehandlung mit Pflichtveranlagungsfällen, bei denen Steuererklärungen unter Berücksichtigung der dreijährigen Anlaufhemmung innerhalb von sieben Jahren abgegeben werden können (BFH-Urteil vom 6.6.2007, BStBl II S. 954, m. w. N., und BFH-Beschluss vom 23.2.2012, VI B 118/11, BFH/NV 2012 S. 919; die gegen den vorgenannten BFH-Beschluss vom 23.2.2012 eingelegte Verfassungsbeschwerde hat das BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen – Beschluss des BVerfG vom 18.9.2013, 1 BvR 924/12). Eine nach Ablauf der vierjährigen Festsetzungsfrist abgegebene Steuererklärung entfaltet auch dann keine anlaufhemmende Wirkung, wenn durch eine behördliche Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung oder einen Antrag des Steuerpflichtigen nach § 46 Abs. 2 EStG ein Pflichtveranlagungsstatbestand erst begründet wird (BFH-Urteil vom 28.3.2012, VI R 68/10, BStBl II S. 711). Eine Verlängerung der vierjährigen Festsetzungsfrist für Antragsveranlagungen ist gesetzlich ausgeschlossen; ebenso scheidet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 110 AO aus.

Eine Erklärung zur **Feststellung des verbleibenden Verlustvortrages** kann grundsätzlich nur innerhalb von **sieben Jahren** nach dem Verlustfeststellungsjahr abgegeben werden (z. B. für einen Verlust aus dem Jahr 2011 noch bis 31.12.2018). Da für die **Verlustfeststellung** eine allgemeine Erklärungsspflicht nach § 181 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit Abs. 2 Satz 1 AO besteht, ist die (dreijährige) Anlaufhemmung nach § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO zu beachten. Hat das Finanzamt demgegenüber ihm aus einer Steuererklärung bekannte Verluste pflichtwidrig nicht festgestellt, kann die Feststellung **unbefristet** nachgeholt werden (§ 10d Abs. 4 Satz 6 EStG, § 181 Abs. 5 AO). Zu Verfahrensfragen im Zusammenhang mit der Verlustfeststellung vgl. im Übrigen die Erläuterungen zum Hauptvordruck Est 1 A unter Tz 1.19.2.

Der Steuerpflichtige ist zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, wenn zum Schluss des vorangegangenen VZ ein verbleibender Verlustabzug festgestellt worden ist (§ 56 Satz 2 EStG; vgl. Tz 5 der Vorbemerkungen). In diesem Sonderfall ist für

die Abgabe der Einkommensteuererklärung für den unmittelbar auf den festgestellten Verlustabzug folgenden VZ stets eine **siebenjährige** Verjährungsfrist maßgebend; dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige für diesen VZ nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG nur auf seinen Antrag hin zur ESt zu veranlagten ist (BFH-Urteil vom 30.3.2017, VI R 43/15, BFH/NV 2017 S. 972).

Für den Antrag auf Festsetzung der **Arbeitnehmer-Sparzulage** (vgl. die Erläuterungen zu Zeile 91 des Hauptvordrucks Est 1 A, Teil I Tz 1.16) gilt die allgemeine vierjährige Festsetzungsfrist nach § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO. Der Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage für das Kj. 2017 muss daher bis spätestens **31.12.2021** gestellt werden.

## 5. Steuererklärungspflichten

**Unbeschränkt steuerpflichtige Personen** sind für das **Kj. 2017** in folgenden Fällen verpflichtet eine Einkommensteuererklärung abzugeben:

- (1) Für den Fall, dass **keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte** vorliegen:
  - (a) **Ehegatten/Lebenspartner**, die zu Beginn des Kj. 2017 nicht dauernd getrennt gelebt haben oder bei denen diese Voraussetzung im Laufe des Kj. 2017 eingetreten ist, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als **17 640 €** betragen hat oder einer der Ehegatten/Lebenspartner die Einzelveranlagung wählt;
  - (b) **andere Personen**, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als **8 820 €** (Grundfreibetrag) betragen hat;
  - (c) wenn neben inländischen steuerpflichtigen Einkünften auch
    - (aa) **Einkünfte aus dem Ausland** bezogen worden sind, die nach einem DBA, nach anderen zwischenstaatlichen Übereinkommen oder nach dem Auslandstätigkeitserlass im Inland steuerfrei sind, oder
    - (bb) **Arbeitslosengeld, Arbeitslosenbeihilfe, Elterngeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld** oder andere **Einkommensersatzleistungen** i. S. des § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG bezogen worden sind, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe und Zusammensetzung der inländischen steuerpflichtigen Einkünfte;
- (2) für den Fall, dass **lohnsteuerpflichtige Einkünfte** vorliegen:
  - (a) **Ehegatten/Lebenspartner** (siehe 1a) und **andere Personen**, wenn
    - (aa) die **positive Summe** ihrer Einkünfte, die nicht der Lohnsteuer zu unterwerfen waren oder die nach einem DBA, nach anderen zwischenstaatlichen Übereinkommen oder nach dem Auslandstätigkeitserlass freigestellten ausländischen Einkünfte und die dem Progressionsvorbehalt unterliegenden steuerfreien Einkommensersatzleistungen (siehe 1c, bb) jeweils mehr als **410 €** betragen haben oder
    - (bb) einer der Ehegatten/Lebenspartner oder eine andere Person
      - Einkünfte aus **mehreren Dienstverhältnissen** bezogen hat oder
      - von einem Arbeitgeber **verschiedenartige Bezüge** im Sinne des § 39e Abs. 5a EStG erhalten hat, von denen mindestens einer der Bezüge dem Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse VI unterworfen worden ist oder
    - (cc) die Summe der beim Steuerabzug vom Arbeitslohn berücksichtigten Teilbeträge der **Vorsorgepauschale** für die Kranken- und Pflegeversicherung größer ist als die als Sonderausgaben abziehbaren Vorsorgeaufwendungen und der im Kj. insgesamt erzielte Arbeitslohn 11 200 €, bei zusammenveranlagten Ehegatten/Lebenspartnern der im Kj. von den Ehegatten/Lebenspartnern insgesamt erzielte Arbeitslohn 21 250 € übersteigt, oder
  - (dd) vom Finanzamt ein **Freibetrag** für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ermittelt worden ist (ausgenommen Pauschbeträge für Behinderte, Hinterbliebene und Zahl der Kin-

derfreibeträge) und der im Kj. insgesamt erzielte Arbeitslohn 11 200 €, bei zusammen veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern, der im Kj. von den Ehegatten/Lebenspartnern insgesamt erzielte Arbeitslohn 21 250 € übersteigt oder

- (ee) bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern oder bei Eltern nichtehelicher Kinder (dies gilt entsprechend für Lebenspartner)
    - beide Elternteile eine Aufteilung des Freibetrags zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragen oder
    - beide Elternteile eine Aufteilung des einem Kind zustehenden Pauschbetrags für Behinderte/Hinterbliebene in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragen oder
  - (ff) für einen Steuerpflichtigen ein **sonstiger Bezug** (z. B. Entlassungsabfindung) vom Arbeitgeber ermäßigt besteuert wurde oder
  - (gg) der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug berechnet hat und dabei der Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kj. außer Betracht geblieben ist (**Großbuchstabe S** in der Lohnsteuerbescheinigung) oder
  - (hh) für einen unbeschränkt Steuerpflichtigen i. S. des § 1 Abs. 1 EStG bei der Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39 EStG) ein Ehegatte/Lebenspartner i. S. des § 1a Abs. 1 Nr. 2 EStG berücksichtigt worden ist oder
  - (ii) für einen Steuerpflichtigen, der zum Personenkreis des § 1 Abs. 3 oder des § 1a EStG gehört, Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39 Abs. 2 EStG gebildet worden sind.
- (b) **Ehegatten/Lebenspartner** (siehe 1a), wenn
- (aa) beide Ehegatten/Lebenspartner Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen haben, einer von ihnen nach der **Steuerklasse V** oder **VI** besteuert oder bei Steuerklasse IV der **Faktor** nach § 39f EStG berücksichtigt worden ist oder
  - (bb) die Ehe im Kj. 2017 durch Tod, Scheidung oder Aufhebung aufgelöst worden ist und ein Ehegatte der aufgelösten Ehe im Kj. 2017 wieder geheiratet hat (dies gilt entsprechend für Lebenspartner) oder
  - cc) einer der Ehegatten/Lebenspartner die **Einzelveranlagung** beantragt;
- (3) für den Fall, dass zum 31.12.2016 ein **verbleibender Verlustvortrag** festgestellt worden ist (§ 56 Satz 2 EStDV).

Darüber hinaus besteht für **Kirchensteuerverpflichtete**, bei denen die als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer zu erhebende **Kirchensteuer** vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten (z. B. Bank) nicht einbehalten wurde, eine gesonderte Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung zur Festsetzung von Kirchensteuer auf Kapitalerträge. Dies gilt nicht, wenn bereits eine Verpflichtung zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen (siehe oben) besteht.

Außerdem ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, wer hierzu vom **Finanzamt** besonders **aufgefordert** wird. Wer später erkennt, dass eine abgegebene Steuererklärung unrichtig oder unvollständig ist, ist verpflichtet, dies dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

Der BFH hat in mehreren Entscheidungen (Urteile vom 21.9.2006, BStBl 2007 II S. 45 und 47) die Auffassung vertreten, dass auch in Fällen mit einer **negativen** Summe der Einkünfte von mehr als 410 €, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren, eine **Pflichtveranlagung** nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG durchzuführen ist. Der Gesetzgeber hat daraufhin die Pflichtveranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG auf Fälle mit einer **positiven** Summe der Einkünfte von mehr als 410 €, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren, beschränkt. Die Brisanz dieser Begrenzung hat sich jedoch durch die Aufhebung der Zweijahresfrist nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG a. F. und die Möglichkeit, nunmehr auch in vorgenannten Fällen innerhalb der **vierjäh-**

**rigen** Frist für Antragsveranlagungen eine Steuererklärung abzugeben (BFH-Urteil vom 6.10.2011, VI R 17/11, BFH/NV 2012 S. 551), entschärft.

Geklärt ist, dass es in Fällen, in denen das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen zunächst nach § 162 AO **geschätzt** hat, für die Durchführung der Veranlagung keines fristgemäßen Antrags nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG mehr bedarf (BFH-Urteil vom 22.5.2006, BStBl II S. 912). Der Steuerpflichtige ist in einem solchen Fall auch dann zur Einkommensteuer zu veranlagung, wenn sich aus der im Rechtsbehelfsverfahren eingereichten Einkommensteuererklärung ergibt, dass die Voraussetzungen für eine Pflichtveranlagung nicht vorliegen.

## 6. Einkommensteuererklärung bei beschränkter Steuerpflicht

**Beschränkt einkommensteuerpflichtige Personen** (ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland) haben eine jährliche Steuererklärung über ihre im abgelaufenen Kj. bezogenen inländischen Einkünfte abzugeben,

- soweit für diese Einkünfte die Einkommensteuer nicht durch den Steuerabzug als abgegolten gilt, und über Einkünfte i. S. der §§ 2 und 5 des Außensteuergesetzes oder
- wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht i. S. des § 1 Abs. 2 oder 3 oder des § 1a EStG nicht vorgelegen haben. Beschränkt einkommensteuerpflichtige **Arbeitnehmer** sind zudem verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn bei ihnen auf der **Bescheinigung** für den **Lohnsteuerabzug** i. S. des § 39 Abs. 2 und 3 EStG
- Werbungskosten, Sonderausgaben i. S. des § 10b EStG eingetragen worden sind und der im Kj. 2017 insgesamt erzielte Arbeitslohn 11 200 € nicht übersteigt oder
- ein Freibetrag/Hinzurechnungsbetrag nach § 39a Abs. 1 Nr. 7 EStG eingetragen worden ist.

Zur Einkommensteuererklärung bei beschränkter Einkommensteuerpflicht gehören der gesonderte **Hauptvordruck Est 1 C** sowie zusätzlich die für die Erklärung der inländischen Einkünfte erforderlichen **Anlagen L, G, S, V, N** usw. Nähere Erläuterungen zur Einkommensteuererklärung in diesen Fällen sowie zum Ausfüllen des Vordrucks Est 1 C enthält die gesonderte **»Anleitung Est 1 C«**, die sowohl im Internet ([www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de)) abgerufen werden kann als auch bei allen Finanzämtern kostenlos erhältlich ist. Für die Abgabe von Steuererklärungen durch beschränkt einkommensteuerpflichtige Personen gelten die allgemeinen **Steuererklärungsfristen** entsprechend (vgl. Tz 4).

Einen Antrag auf Veranlagung können auch Personen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit i. S. des § 49 Abs. 1 Nr. 4 EStG beim Finanzamt stellen, wenn sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU oder eines EWR-Vertragsstaates (Norwegen, Island, Liechtenstein) sind und im Hoheitsgebiet einer dieser Staaten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b EStG). Dieser Antrag kann – analog den Fristen für die Antragsveranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG – für das Kj. 2017 bis zum **31.12.2021** beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt gestellt werden. Für die auf Antrag mögliche Veranlagung von Fällen, in denen ausschließlich beschränkt einkommensteuerpflichtige Einkünfte i. S. des § 50a Abs. 1 EStG bezogen wurden (z. B. aus künstlerischen oder sportlichen Darbietungen), ist seit dem VZ 2014 das **Bundeszentralamt für Steuern** – BZSt – zuständig.

Ein beschränkt einkommensteuerpflichtiger Arbeitnehmer kann im Rahmen der Veranlagung Vorsorgeaufwendungen i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und 3 EStG zu seiner **Basisversorgung** im Rahmen der Sonderausgabenhöchstbeträge geltend machen, soweit die Aufwendungen auf die Zeit entfallen, in der er im Inland beschränkt steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt. Hierzu muss er neben dem Hauptvordruck Est 1 C eine **Anlage Vorsorgeaufwand** abgeben.

## 7. Amtliche Vordruckmuster

Die **Steuererklärungen** sind grundsätzlich auf den amtlich vorgeschriebenen Vordrucken (vgl. Tz 1) abzugeben. Die Steuererklärung ist von den Steuerpflichtigen eigenhändig zu unterschreiben. Eine Einkommensteuererklärung kann allerdings fristwahrend auch per **Telefax** – ohne Originalunterschrift des Steuerpflichtigen – abgegeben werden (BFH-Urteil vom 8.10.2014, VI R 82/13, BStBl II S. 438; vgl. Tz 1. 21 der Erläuterungen zum Hauptvordruck Est 1 A).

Die amtlichen Vordrucke sind bei allen Finanzämtern und auch bei vielen Kommunen erhältlich. Vordrucke aus anderen Bundesländern können **ohne** Einschränkungen verwendet werden; diese stimmen inhaltlich in allen Bundesländern überein.

Für die Einkommensteuererklärung 2017 werden für alle Bundesländer **einheitliche Belegleserechte Vordrucke** aufgelegt. Die Beleglesevordrucke können von den Finanzämtern über Scanner eingelesen und maschinell weiterverarbeitet werden.

## 8. Internet-Formulare

Die Bundesfinanzverwaltung hat auf ihren Webseiten (www.formulare-bfinv.de) ein **Formularcenter** eingerichtet. Dort können die meisten Steuerklärungsvordrucke mit Hilfe des **Programms »FormsForWeb«** online ausgefüllt und gespeichert oder als leeres pdf-Dokument heruntergeladen werden. Eine Übersendung dieser Vordrucke an das zuständige Finanzamt per E-Mail ist allerdings nicht möglich; die Vordrucke müssen ausgedruckt und unterschrieben beim Finanzamt eingereicht werden. Die Anforderungen an die Papierqualität nichtamtlicher Vordrucke (vgl. nachfolgende Tz 9) sind einzuhalten.

Formulare, für die eine elektronische Übermittlungspflicht besteht (Anlagen L, G, S, Weinbau, 13a, AV 13a, 34a, Zinsschranke), werden nicht mehr im Formularcenter des Bundes angeboten. Steuerpflichtige, bei denen auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung der Steuererklärung verzichtet wurde, erhalten die notwendigen Papiervordrucke von ihrem zuständigen Finanzamt. Zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen vgl. im Übrigen die Erläuterungen unter Tz 10.

## 9. Nichtamtliche Vordrucke

Die Verwendung **nichtamtlicher Vordrucke**, d. h. von Vordrucken, die nach dem Muster einer amtlichen Druckvorlage durch Druck, Ablichtung oder mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen hergestellt worden sind, ist zulässig, wenn diese in der drucktechnischen Ausgestaltung (Layout), in der Papierqualität und in den Abmessungen den **amtlichen Vordrucken** entsprechen (vgl. BMF-Schreiben vom 3.4.2012, BStBl I S. 522). Die Vordrucke müssen danach insbesondere

- im Wortlaut, im Format und in der Seitenzahl sowie Seitenfolge mit den amtlichen Vordrucken übereinstimmen und
- über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren haltbar und gut lesbar sein.

Geringfügige Veränderungen der Zeilen- und Schreibabstände sowie des Papierformats sind zugelassen, sofern diese gleichmäßig über die ganze Seite erfolgen und das Seitenverhältnis in Längs- und in Querrichtung beibehalten wird. Der Gründruck muss durch entsprechende Graustufen ersetzt werden.

Ein doppelseitiger Druck ist **nicht** erforderlich und die Verbindung der Seiten mehrseitiger Vordrucke ist zu vermeiden.

Sofern der amtliche Vordruck einen Barcode enthält, ist dieser in den nichtamtlichen Vordruck nicht aufzunehmen; die Eintragung des entsprechenden Formularschlüssels ist vorzunehmen. Weitere aufzunehmende Unterscheidungsmerkmale (z. B. Kennzahl und Wert) ergeben sich aus dem jeweiligen Vordruck. Die Grundsätze für das maschinelle Ausfüllen von Vordrucken (vgl.

Tz 4 des o. a. BMF-Schreibens vom 3.4.2012) sind zudem zu beachten.

Weitere Anforderungen an Vordrucke, die mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen hergestellt wurden, ergeben sich aus einem als Anlage zu o. a. BMF-Schreiben vom 3.4.2012 beigefügten Merkblatt.

## 10. Elektronische Steuererklärungen

### 10.1 Verpflichtung zur elektronischen Abgabe

Steuerpflichtige mit **Gewinneinkünften** (Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende, Selbständige und Freiberufler) sind gesetzlich verpflichtet, ihre **Steuererklärung in authentifizierter Form** elektronisch durch Datenfernübertragung beim Finanzamt einzureichen. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige nur geringfügige Gewinne erzielt (FG Rheinland-Pfalz vom 15.7.2015, I K 2204/13, BB 2015 S. 2134) oder Sicherheitsbedenken gegen die elektronische Datenübermittlung über das Internet hat (BFH-Beschluss vom 14.2.2017, VIII B 43/16, BFH/NV 2017 S. 729; so auch schon BFH-Urteil vom 14.3.2012, XI R 33/09, BStBl II S. 477). Die von der Finanzverwaltung kostenlos bereitgestellte Übermittlungssoftware »ELSTER« gewährleistet ein ausreichendes Maß an Datensicherheit (vgl. Tz 10.4).

Die Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Steuererklärung gilt auch für Arbeitnehmer, die nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG zur Einkommensteuer veranlagt werden, wenn neben dem Arbeitslohn steuerpflichtige Nebeneinkünfte oder Progressionseinkünfte von **mehr als 410 €** vorliegen. Keine Verpflichtung zur Abgabe einer elektronischen Steuererklärung besteht weiter für Arbeitnehmer, die nach § 46 Abs. 2 Nr. 2 bis 8 EStG veranlagt werden, insbesondere bei einer **Antragsveranlagung**. Aber auch in diesen Fällen ist eine **freiwillige** elektronische Übermittlung der Steuererklärung möglich.

Für die elektronische authentifizierte Übermittlung der Steuererklärung wird ein **Zertifikat** benötigt. Dieses erhält man im Anschluss an eine **einmalige Registrierung** im Internet unter [www.elster.de](http://www.elster.de) über das neu gestaltete Anmeldeportal »**Mein Elster**« (vgl. Tz 10.4). Der Registrierungsvorgang kann bis zu zwei Wochen dauern; den für den Abschluss der Registrierung benötigten Aktivierungscode übersendet die Finanzverwaltung aus Sicherheitsgründen per Brief.

Das Finanzamt kann auf **Antrag** zur Vermeidung **unbilliger Härten** auf eine elektronische Übermittlung der Steuererklärung verzichten. Eine unzumutbare Härte kann vorliegen, wenn eine Datenübermittlung wirtschaftlich oder persönlich nicht zumutbar ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn die erforderliche technische Ausstattung für eine elektronische Übermittlung der Steuererklärung nicht vorhanden ist und diese nur mit nicht unerheblichem finanziellem Aufwand geschaffen werden könnte oder wenn der Steuerpflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der elektronischen Übermittlung zu nutzen (§ 25 Abs. 4 EStG i. V. mit § 150 Abs. 8 AO). Hiernach kann es z. B. bei geringen jährlichen Gewinneinkünften wirtschaftlich unzumutbar sein, die für den elektronischen Verkehr mit dem Finanzamt erforderliche Technik anzuschaffen (FG Rheinland-Pfalz vom 12.10.2016, 2 K 2352/15, EFG 2017 S. 40 – Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. des BFH: III B 173/16).

Eine entsprechende Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung besteht auch für **Bilanzen** sowie **Gewinn- und Verlustrechnungen** (§ 5b EStG). Einzelheiten zur Anwendung des § 5b EStG und zur technischen Umsetzung der »**E-Bilanz**« enthalten das BMF-Schreiben vom 28.9.2011 (BStBl I S. 855) sowie die ergänzenden BMF-Schreiben vom 5.6.2012 (BStBl I S. 598), vom 27.6.2013 (BStBl I S. 844), vom 13.6.2014 (BStBl I S. 886), vom 25.6.2015 (BStBl I S. 541), vom 24.5.2016 (BStBl I S. 500) und vom 16.5.2017 (BStBl I S. 776). Weitere Informationen zur »E-Bilanz« können im Internet unter [www.estuer.de](http://www.estuer.de) abgerufen werden.



## 10.2 Elektronische Abgabe der Anlage EÜR

Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften sind gesetzlich verpflichtet, ihre Steuererklärung elektronisch beim Finanzamt einzureichen (vgl. vorstehende Tz 10.1). Wird keine Steuerbilanz erstellt, sondern eine **Gewinnermittlung** durch **Einnahmenüberschussrechnung** nach § 4 Abs. 3 EStG durchgeführt, ist **zusätzlich** zu den **Anlagen S, G und L** eine standardisierte **Anlage EÜR** mit den zugehörigen Anlage-Vordrucken (siehe unten) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung abzugeben (§ 60 Abs. 4 EStDV). Für **jeden Betrieb** des Steuerpflichtigen ist dabei eine gesonderte Anlage EÜR zu erstellen.

Der BFH hat die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass § 60 Abs. 4 EStDV für die Abgabe der Anlage EÜR eine wirksame Rechtsgrundlage darstellt (BFH-Urteil vom 16.11.2011, X R 18/09, BStBl 2012 II S. 129).


Zur Anlage EÜR gehören

- ein **Hauptvordruck** für die Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG,
- eine gesonderte **Ausfüllanleitung** zum Vordruck,
- die »**Anlage SZE**« zur Ermittlung der nach § 4 Abs. 4a EStG nichtabziehbaren **Schuldzinsen**, wenn die im Wirtschaftsjahr angefallenen Schuldzinsen – ohne die Berücksichtigung der Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens – den Betrag von 2 050 € übersteigen sowie
- die »**Anlage AVEÜR**« für das **Anlageverzeichnis** und den Ausweis des **Umlaufvermögens**.

Die Verpflichtung die Anlage EÜR auf elektronischem Weg abzugeben, gilt ab VZ 2017 grundsätzlich für **alle** Steuerpflichtige, die Ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln. Die bisherige Nichtbeanstandungsregelung anstelle der Anlage EÜR eine formlose Gewinnermittlung einzureichen, wenn die im Wirtschaftsjahr erzielten Betriebseinnahmen weniger als 17 500 € betragen haben, besteht **nicht** mehr fort. In **Härtefällen** kann das Finanzamt auf Antrag von einer Übermittlung der standardisierten Einnahmenüberschussrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung verzichten (vgl. Tz 10.1); für die Einnahmenüberschussrechnung sind in diesen Fällen die bei den Finanzämtern erhältlichen Papiervordrucke der Anlage EÜR sowie der Anlagen SZE und AVEÜR zu verwenden.

## 10.3 Steuerklärungssoftware

**ELSTER** bietet allen Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Einkommensteuererklärung elektronisch über das Internet an das Finanzamt zu übermitteln. Dazu kann die Einkommensteuererklärung direkt online über das neu gestaltete Anmeldeportal »**Mein Elster**« ([www.elster.de](http://www.elster.de)) eingegeben werden, also ganz ohne Ausdruck, Formulare und Postversand. Es wird dazu nur noch ein Internet-Browser benötigt. Hierdurch erübrigt sich das jährliche Herunterladen, Installieren und Aktualisieren umfangreicher Steuerprogramme. Der Zugang ist nur nach erfolgter Registrierung mit einem elektronischen Zertifikat möglich (vgl. Tz 10.4). »**Mein Elster**« kann auch über ein Tablet oder Smartphone genutzt werden, die aber bestimmte Systemanforderungen erfüllen müssen.

Daneben besteht weiter die Möglichkeit **ElsterFormular**, das kostenlose Steuerprogramm der Finanzverwaltung, zu verwenden oder aber jedes andere gewerbliche **Software-Produkt**, in das die ELSTER-Software integriert ist. **ElsterFormular** ist bei allen Finanzämtern auf CD-ROM erhältlich oder kann im Internet unter [www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt](http://www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt) heruntergeladen werden, ebenso ein Handbuch (als PDF-Datei) mit ausführlichen Informationen zu ElsterFormular. Diese Anleitung enthält in den Erläuterungen zu den einzelnen Steuerklärungsvordrucken gezielte Hinweise zur Anwendung von ElsterFormular; diese Hinweise sind mit dem Logo  besonders gekennzeichnet.

Zum Schutz des Steuergeheimnisses werden die Steuerdaten verschlüsselt vom Anwender in die Rechenzentren der Bundeslän-

der übermittelt. Dazu wurde eine hybride Verschlüsselung gewählt, die dem aktuellen Stand der Sicherheitstechnik entspricht (Näheres hierzu unter [www.elster.de](http://www.elster.de) unter »Sicherheit bei ELSTER«).

## 10.4 Datenübermittlung

Die Daten können über ELSTER in **zwei Varianten** an die Finanzverwaltung übermittelt werden:

### Datenübermittlung mit Abgabe einer komprimierten Steuererklärung

Die Daten der Steuererklärung werden von der Software (ElsterFormular oder Fremdsoftware) über die integrierte **ELSTER-Clientsoftware** gesendet. Die nach dem Sendevorgang ausgedruckte Steuererklärung, die nur die gesendeten Daten enthält (= **komprimierte Steuererklärung**) ist vom/von den Steuerpflichtigen zu unterschreiben und beim Finanzamt einzureichen. Die elektronische Steuererklärung gilt in diesem Fall erst mit dem Eingang des unterschriebenen Vordrucks als dem Finanzamt zugegangen (Tz 6 Satz 2 des BMF-Schreiben vom 16.11.2011, BStBl I S 1063); der bloße Eingang der elektronischen Daten bei der Finanzverwaltung ist für die Wahrung der vierjährigen Verjährungsfrist bei Antragsveranlagungen (vgl. hierzu Tz 4) nicht ausreichend (FG Baden-Württemberg vom 17.8.2015, 9 K 2505/14, EFG 2015 S. 1815 – rkr.).

Die gesendeten Daten werden sodann vom Finanzamt bei der Bearbeitung der komprimierten Steuererklärung über die sog. Telefonnummer des Übermittlungsvorgangs aufgerufen und für die Festsetzung übernommen, soweit die sachliche Prüfung keine Abweichungen erfordert.

Die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung der Steuerklärungsdaten mit Abgabe einer komprimierten Steuererklärung will die Finanzverwaltung langfristig abschaffen. In einem ersten Schritt entfällt ab 1.1.2018 die komprimierte Steuererklärung für Steuerpflichtige, die **steuerlich beraten** werden. Für diese Steuerpflichtigen besteht dann nur noch die Möglichkeit der papierlosen authentifizierten Übermittlung der Steuererklärung, die nachfolgend beschrieben ist. Unberatene Steuerpflichtige können ihre Steuererklärung weiterhin in komprimierter Form oder – wenn sie keine Gewinneinkünfte erzielen – in Papierform abgeben.

### Authentifizierte Datenübermittlung einer papierlosen Steuererklärung

Die Daten der Steuererklärung werden von der Software über die integrierte ELSTER-Clientsoftware authentifiziert als **papierlose Steuererklärung** übermittelt. Bei dieser Form der Datenübermittlung der Steuererklärung ersetzt die **Authentifizierung** des Datenübermittlers (z. B. des Steuerberaters) die Vorlage einer vom Steuerpflichtigen zu **unterschreibenden** Steuererklärung. Das für die Authentifizierung erforderliche **Zertifikat** wird durch eine **einmalige Registrierung** über das neu gestaltete Anmeldeportal »**Mein Elster**« ([www.elster.de](http://www.elster.de)) erstellt; dieses Zertifikat kann dann für die Datenübermittlung dauerhaft verwendet werden (Registrierungsart »ELSTERBasis«). Es besteht auch die Möglichkeit ein elektronisches Zertifikat auf einen speziellen **USB-Sicherheits-Chip** (ELSTER-Stick) kostenpflichtig laden zu lassen (Registrierungsart »ELSTERSpezial«) oder alternativ vorhandene von ELSTER unterstützte **Signaturkarten** für das **Authentifizierungsverfahren** zu registrieren (Registrierungsart »ELSTERPlus«). Es kann auch ein sog. **Firmenzertifikat** (z. B. für die elektronische Abgabe von Steuerklärungen aller Mandanten einer Steuerberatungskanzlei) erworben werden.

Über die Schnittstelle von ELSTER wird ein **PDF-Ausdruck** für den Steuerpflichtigen erzeugt, der den elektronisch übermittelten Datensatz in überschaubarer Form abbildet. Dieser Ausdruck kann von Steuerberatungskanzleien – neben der Dokumentation – auch dazu genutzt werden, den Mandanten die zu übermittelnden Daten in leicht nachprüfbarer Form zur Zustimmung zur Verfügung zu stellen (§ 87d Abs. 3 Satz 1 AO). Im Finanzamt werden die Daten

der authentifiziert übermittelten Steuererklärungen dem zuständigen Bearbeiter zur weiteren Bearbeitung nur angezeigt, wenn eine nähere Prüfung der Erklärungsangaben oder Korrektur der übermittelten Daten notwendig ist. Elektronisch abgegebene Steuererklärungen führen ansonsten zu einer ausschließlich automationsgestützten Steuerfestsetzung; zur Zulässigkeit vgl. § 155 Abs. 4 AO.

Die Teilnahme am ELSTER-Verfahren bzw. die Verwendung von ElsterFormular hat gegenüber der Abgabe der Steuererklärung auf Papier eine Reihe von Vorteilen. So bietet ElsterFormular insbesondere die Möglichkeit einer vereinfachten **Übernahme von Vorjahresdaten, erweiterte Eingabemöglichkeiten** gegenüber den amtlichen Vordrucken, gezielte **Eingabehilfen** zum Ausfüllen der elektronischen Erklärung (auch zur Unterstützung von Anwendern mit Sehschwäche), eine **Plausibilitätsprüfung** der Steuererklärung sowie eine (vorläufige) **Steuerberechnung**. Hierdurch wird die Erstellung der laufenden Steuererklärung erheblich erleichtert. Über eine Auswahlliste können der elektronischen Steuererklärung beliebig viele Anlage-Vordrucke per Mausclick hinzugefügt werden. Zudem besteht die Option der **Bescheidendatenbereitstellung/-abholung**. Nach der Erstellung des Steuerbescheids werden die Bescheidendaten von der Steuerverwaltung über ELSTER elektronisch zum Abholen/zur Übernahme in die verwendete Steuersoftware bereitgestellt. Der Steuerpflichtige erhält eine E-Mail, wenn seine Steuerbescheidendaten zum Abruf bereitgestellt wurden. Diese Daten können dann maschinell mit den erklärten Angaben abgeglichen werden; Abweichungen werden direkt angezeigt.

Durch die elektronische Übermittlung der Steuererklärungen kann diese im Finanzamt zügiger bearbeitet werden, da die steuerlichen Daten bereits in elektronischer Form vorliegen. Ein weiterer Vorteil des ELSTER-Verfahrens ist, dass durch die Übernahme der gesendeten Daten Erfassungs- und Übertragungsfehler im Finanzamt von vornherein vermieden werden; Anträge auf schlichte Änderung sind nur noch im Ausnahmefall erforderlich.

**Belege** müssen mit der Steuererklärung erstmalig nicht eingereicht werden; diese sind ab VZ 2017 nur noch auf Anforderung des Finanzamts vorzulegen. Der Steuerpflichtige muss die Belege aber für diesen Fall aufbewahren (»Belegvorhaltepflicht«, vgl. Tz 11).

## 10.5 Vorausgefüllte Steuererklärung

Die **vorausgefüllte Steuererklärung** ist ein kostenloses, elektronisches Serviceangebot der Finanzverwaltung. Sie hat das vorrangige Ziel, die Erstellung der Einkommensteuererklärungen zu erleichtern. Dies wird dadurch erreicht, dass dem Steuerpflichtigen oder seinem Bevollmächtigten die zu seiner Person gespeicherten Informationen elektronisch bereitgestellt werden. Die abgerufenen Daten können sodann automatisch in die richtigen Felder der (elektronischen) Steuererklärung übernommen werden. Hierdurch verringert sich insbesondere der Eingabeaufwand und Fehlerquellen werden von vornherein reduziert. Nach Prüfung und ggf. Ergänzung der Angaben sendet der Steuerpflichtige seine Einkommensteuererklärung dann an das Finanzamt elektronisch zurück. Mit dem Datenabruf ist allerdings kein Zwang zur elektronischen Übermittlung der Steuererklärung verbunden.

Mit der vorausgefüllten Steuererklärung werden zunächst die folgenden Daten (für die VZ ab 2012) bereitgestellt:

- die vom Arbeitgeber bescheinigten Lohnsteuerdaten,
- Bescheinigungen über den Bezug von Rentenleistungen,
- Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen,
- Beiträge zu bestimmten Vorsorgeaufwendungen (z. B. Riester- oder Rürup-Rentenverträge)
- Lohnersatzleistungen (erstmalig ab VZ 2014) sowie
- Bescheinigungen über vermögenswirksame Leistungen (erstmalig ab Kj. 2017)
- Name, Adresse, Bankverbindung, Geburtsdatum, Religionschlüssel, Steuer- und Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen.

Weitere Daten (z. B. elektronisch übermittelte Spenden- und Mitgliedsbeiträge) werden zu einem späteren Zeitpunkt folgen.

Der Belegabruf für die vorausgefüllte Steuererklärung ist direkt über das neu gestaltete Anmeldeportal »**Mein Elster**« ([www.elster.de](http://www.elster.de)) möglich. Bei Softwareprodukten, die den Belegabruf unterstützen (z. B. ElsterFormular oder die am Markt angebotenen kommerziellen Steuerprogramme), können die von Dritten übermittelten Steuerdaten, ebenfalls direkt in die zu erstellende Steuererklärung übernommen werden. Zu beachten ist, dass die meisten Steuerdaten aufgrund der gesetzlichen Übermittlungsfristen für den aktuellen VZ nicht unmittelbar am 1. Januar, sondern erst ab 1. März des Folgejahres zur Verfügung stehen. Die Finanzverwaltung selbst hat im Übrigen keine Kenntnis über die Vollständigkeit der an sie übermittelten Daten (z. B. bei Lohnsteuerbescheinigungen von mehreren Arbeitgebern zu einem Steuerfall). Es bleibt daher auch bei Nutzung der vorausgefüllten Steuerklärung Aufgabe der Steuerpflichtigen, die abgerufenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und ggf. entsprechende Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen. Hierdurch eröffnet sich aber auch die Möglichkeit, dass fehlerhafte Daten bereits im Vorfeld erkannt und durch Kontaktaufnahme zwischen Steuerpflichtigem und ursprünglichem Datenlieferanten (z. B. Arbeitgeber, Krankenversicherung) bereinigt werden können.

Der Datenabruf für die eigenen Daten ist für jeden Steuerpflichtigen möglich, der mit seiner Identifikationsnummer über das Anmeldeportal »**Mein Elster**« registriert ist und sich als Teilnehmer am Belegabrufverfahren angemeldet hat. Die Teilnehmer erhalten für den Datenabruf automatisch ein Schreiben mit einem Abrufcode, der bei jedem Datenabruf einzugeben ist.

Dritte wie z. B. Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein, Ehepartner, usw. müssen zum Datenabruf vorab gesondert berechtigt werden. Im Berufsregister eingetragene **Steuerberater** können den Zugriff auf die Daten ihrer Mandanten über eine bei den Steuerberaterkammern geführte Vollmachtsdatenbank beantragen. Unabhängige Voraussetzung für die elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten ist eine durch den Mandanten erteilte Vollmacht nach amtlich vorgeschriebenem Muster (vgl. hierzu BMF-Schreiben vom 3.11.2014, BStBl I S. 1400 und vom 1.8.2016, BStBl I S. 662). Die Mandanten werden über den beantragten Datenzugriff gesondert informiert. Für andere bevollmächtigte Personen, die nicht im Berufsregister der Steuerberaterkammer eingetragen sind, steht über das Anmeldeportal »**Mein Elster**« eine Möglichkeit zur Verfügung, den Datenabruf für Dritte zu beantragen. Welche Schritte im Einzelnen dazu erforderlich sind, ergibt sich aus entsprechenden Beschreibungen im Internet unter [www.elster.de](http://www.elster.de) unter Formulare & Leistungen, Belegabruf (vorausgefüllte Steuererklärung).

## 10.6 »Vollautomatische« Steuerbescheide

Die vorausgefüllte Steuererklärung wird ab dem VZ 2017 mit dem Ziel einer **»vollautomatischen Bearbeitung«** weiterentwickelt. Die Grundlage dafür bilden die von Dritten (z. B. Arbeitgeber, Krankenkassen, Bundesagentur für Arbeit) an die Finanzverwaltung elektronisch übermittelten Daten. Mitteilungspflichtige Dritte sind ausdrücklich verpflichtet, den Steuerpflichtigen in geeigneter Weise und binnen angemessener Frist darüber zu informieren, welche Daten sie an die Finanzverwaltung übermittelt haben (§ 93c AO i. d. F. des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18.7.2016, BGBl I S. 1679). Hält der Steuerpflichtige diese Daten für vollständig und richtig, gelten diese als »eigene Angaben«; seine Steuererklärung ist insoweit »vollständig«, ohne dass er die Daten nochmal ausdrücklich erklären muss (§ 150 Abs. 7 Satz 2 AO n. F.). Die Geltendmachung von steuermindernden Aufwendungen (z. B. Werbungskosten oder Sonderausgaben) in der Steuererklärung bleibt davon selbstverständlich unberührt.

Stellt sich erst nachträglich heraus, dass die an die Finanzverwaltung übermittelten Daten bei der Steuerfestsetzung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt worden sind, kann der Steuerbescheid ohne Weiteres aufgehoben oder geändert werden (§ 175b

Abs. 1 AO n. F.). Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige auf die Richtigkeit der übermittelten Daten vertraut hat, diese aber zu seinem Nachteil unrichtig sind (§ 175b Abs. 2 AO n. F.). Einen Antrag auf Korrektur des Steuerbescheids können Steuerpflichtige in diesem Fall auch dann noch stellen, wenn er den Fehler erst nach Ablauf der Einspruchsfrist bemerkt.

Der Finanzverwaltung wird es auf dieser Basis ermöglicht, vollständig automationsgestützt Steuerbescheide zu erlassen, wenn kein Anlass für eine individuelle Prüfung durch den Bearbeiter im Finanzamt besteht; zur Zulässigkeit vgl. § 155 Abs. 4 AO. Der Steuerpflichtige erhält ab dem VZ 2017 über ein sog. »Freitextfeld« in der Steuererklärung allerdings die Möglichkeit, das Finanzamt auf die individuelle Prüfung eines bestimmten Sachverhalts hinzuweisen, der zu seinen Gunsten zu berücksichtigen ist (vgl. Erläuterungen zu Zeile 98 des Hauptvordrucks ESt 1 A, Teil I Tz 1.20.3). Hierdurch wird eine Steuererklärung von der »vollautomatischen Bearbeitung« ausgeschlossen und für eine personelle Prüfung dem Bearbeiter im Finanzamt zugeführt.

## 11. Belegvorlage-/Belegvorhaltepflicht

Die bisherige Belegvorlagepflicht wurde im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18.7.2016, BGBl I S. 1679 ab dem VZ 2017 in eine sog. Belegvorhaltepflicht umgewandelt. Das bedeutet, dass Belege und Nachweise auf Papier grundsätzlich **nicht** mehr zusammen mit der Einkommensteuererklärung beim Finanzamt eingereicht werden müssen. Die Finanzämter fordern diese Belege im Einzelfall an, wenn dies für die Prüfung der Steuererklärung erforderlich ist. Der Steuerpflichtige muss daher die Belege aufbewahren (siehe unten). Soweit Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten (§§ 140, 141 AO) bestehen, sind die Ordnungsvorschriften zur Aufbewahrung von Unterlagen (§ 147 AO) zu beachten.

Die Belegvorhaltepflicht gilt für **alle Steuererklärungen**, also nicht nur bei elektronischer Abgabe, sondern auch für die auf Papiervordrucken abgegebenen Steuererklärungen. Sie gilt auch für Belege, für die bisher eine Vorlage gesetzlich vorschrieben war (Belege über Spenden und Mitgliedsbeiträge, Steuerbescheinigungen über Kapitalertragsteuer). Für **Spendenbelege** gilt eine beson-

dere Aufbewahrungsfrist von einem Jahr nach Bekanntgabe des Steuerbescheids (vgl. Tz 1.10.3.1 der Erläuterungen zum Hauptvordruck ESt 1 A). Für **Steuerbescheinigungen** über Kapitalertragsteuer beschränkt sich die Belegvorhaltepflicht ab VZ 2017 auf die Überprüfung des Steuereinhalts nach § 32d Abs. 4 EStG und die Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 EStG). In anderen Fällen der Anrechnung von Kapitalertragsteuer auf die tarifliche ESt sind die Steuerbescheinigungen dem Finanzamt weiter zusammen mit der Steuererklärung vorzulegen.

Besondere Belegvorlagepflichten bestehen im Übrigen weiter für den **Nachweis** von **Krankheitskosten** als außergewöhnliche Belastungen (vgl. Tz 1.14.4 der Erläuterungen zum Hauptvordruck ESt 1 A); die maßgebenden Regelungen in § 64 EStDV wurden bislang nicht angepasst. Zudem ist bei **Unterhaltsempfängern** im Ausland als Nachweis für die Bedürftigkeit weiter eine durch die Heimatbehörde und die unterstützte Person bestätigte Unterhaltsklärung mit der Steuererklärung einzureichen (vgl. Teil I Tz 4.6).

Für **sonstige Belege** und **Nachweise** zur Steuererklärung (z. B. Handwerkerrechnungen, Reisekostenabrechnungen, Belege zu Unterhaltsleistungen, Krankheitskosten oder Kinderbetreuungskosten) besteht keine gesetzliche Aufbewahrungsfrist. Es empfiehlt sich aber diese Unterlagen mindestens bis zur Unanfechtbarkeit des Steuerbescheids aufzubewahren, da diese ggf. in einem Einspruchs- oder Klageverfahren nochmals als Beweismittel vorgelegt werden müssen. Bei Dauersachverhalten (z. B. Versorgungsleistungen, Vermietungseinkünften) empfiehlt sich ohnehin eine dauerhafte Aufbewahrung der begründenden Unterlagen (z. B. Verträge).

Sofern in bestimmten Fällen (z. B. bei der erstmaligen Beantragung oder der Änderung eines Pauschbetrags für behinderte Menschen und Hinterbliebene oder eines Pflegepauschbetrags, Zeilen 61 bis 66 des Hauptvordrucks ESt 1 A) vorerst weiter dem Finanzamt ein entsprechender **Nachweis** vorzulegen ist, wird in den Vordrucken besonders darauf hingewiesen. Ist es erforderlich bestimmte Angaben in der Steuererklärung näher in einer gesonderten Aufstellung zu erläutern, sind diese der Steuererklärung ebenfalls beizufügen. In dem sog. »qualifizierten Freitextfeld« in Zeile 98 des Hauptvordrucks ESt 1 A ist in diesen Fällen aber **keine** Eintragung vorzunehmen (vgl. Teil I Tz 1.20.3).

## Teil I Erläuterungen zu den Vordrucken

– Die Zahlenangaben am Rand dieser Anleitung entsprechen jeweils den Zeilennummern in den amtlichen Vordrucken –

### 1. Erläuterungen zum Hauptvordruck »Est 1 A«

#### 1.1 Vorbemerkungen

Der Hauptvordruck Est 1 A kann zusammen mit der Anlage Vorsorgeaufwand, der Anlage N und ggf. der Anlage Kind auch als **Antrag auf Einkommensteuerveranlagung** zur Erstattung von LSt (früher: **Lohnsteuerjahresausgleich**) verwendet werden.

Ein Antrag auf Einkommensteuerveranlagung kann sich insbesondere lohnen, wenn

- ein Arbeitnehmer nicht ununterbrochen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden oder die Höhe seines Arbeitslohns im Laufe des Jahres geschwankt und der Arbeitgeber keinen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt hat;
- Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder Aufwendungen, für die eine unmittelbare Minderung der Einkommensteuerschuld möglich ist, entstanden sind, für die bislang im laufenden Kj. beim Steuerabzug vom Arbeitslohn kein Freibetrag berücksichtigt worden ist;
- Verluste aus anderen Einkunftsarten oder Verlustabzüge aus anderen Jahren berücksichtigt werden sollen.

Ein Antrag auf Durchführung einer Einkommensteuerveranlagung kann darüber hinaus auch dann zweckmäßig sein, wenn – trotz der Abgeltungsteuer – von Kapitalerträgen einbehaltene Kapitalertragsteuer angerechnet und ggf. **erstattet** werden soll (vgl. Erläuterungen zur Anlage KAP unter Tz 9.3). Dies gilt insbesondere in Fällen eines nicht vollständig ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrags oder zur Überprüfung des Steuereinhalts von Kapitalerträgen dem Grunde und der Höhe nach (§ 32d Abs. 4 EStG). Hierfür sind der Hauptvordruck Est 1 A und der Vordruck **Anlage KAP** zu verwenden.

Für Ehegatten/Lebenspartner, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und bei denen diese Voraussetzungen zu Beginn des Kj. 2017 vorgelegen haben oder im Laufe des Kj. 2017 eingetreten sind, gilt Folgendes:

Machen Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) von der Möglichkeit der **Zusammenveranlagung** (mit Anwendung des Splittingtarifs) Gebrauch, so ist eine gemeinsame Erklärung abzugeben und nur ein gemeinsamer Hauptvordruck Est 1 A auszufüllen. Dabei muss jeder der Ehegatten/Lebenspartner, der Arbeitslohn, bestimmte Lohnersatzleistungen oder steuerfreien Arbeitslohn für eine Auslandstätigkeit erhalten hat, eine eigene Anlage N und ggf. zusätzlich die Anlage N-AUS abgeben. Machen die Ehegatten/Lebenspartner von der **Einzelveranlagung** Gebrauch, so hat jeder der Ehegatten/Lebenspartner für sich einen eigenen Hauptvordruck Est 1 A auszufüllen und die erforderlichen weiteren Anlage-Vordrucke der Steuererklärung beizufügen (vgl. Erläuterungen zu **Zeile 24**).

**Kinder**, die im Kj. 2017 **eigene Einkünfte** bezogen haben, müssen eine eigene Einkommensteuererklärung abgeben, wenn einer der unter Tz 5 der Vorbemerkungen zu dieser Anleitung genannten Pflichtveranlagungsgründe vorliegt. Eine Zusammenveranlagung zwischen Eltern und Kindern kommt nicht in Betracht.

#### 1.2 Art der Erklärung/des Antrags

1–2 Der Hauptvordruck Est 1 A und die entsprechenden Anlage-Vordrucke sind auch dann zu verwenden, wenn entweder i. V. mit der Abgabe der Einkommensteuererklärung oder gesondert

- ein **Antrag** auf Festsetzung der **Arbeitnehmer-Sparzulage** gestellt wird (vgl. Zeile 91; Tz 1.16), oder
- zur **Feststellung** des **verbleibenden Verlustvortrags** nach § 10d Abs. 4 EStG (vgl. Zeilen 94 und 95; Tz 1.19) oder
- zur **Festsetzung** der **Kirchensteuer** auf **Kapitalerträge** bei fehlendem Einbehalt im Rahmen der Abgeltungsteuer (z. B. weil dem Datenabruf zum Kirchensteuereinbehalt widersprochen wurde; vgl. Anlage KAP, Zeile 6; Tz 9.4) eine Erklärung eingereicht wird.

In den Zeilen 1 und 2 ist die Art der Erklärung bzw. des Antrags durch **Ankreuzen** entsprechend kenntlich zu machen.

Der Antrag auf Festsetzung der **Arbeitnehmer-Sparzulage** ist grundsätzlich zusammen mit der Einkommensteuererklärung zu stellen. Ein gesonderter »Nur-Sparzulagen-Antrag« ist z. B. erforderlich, wenn

- der Steuerpflichtige und ggf. auch sein Ehegatte/Lebenspartner ausschließlich steuerfreien oder pauschal besteuerten Arbeitslohn bezogen haben oder
- keine Steuerabzugsbeträge in der Lohnsteuerbescheinigung enthalten sind.

Für nach dem 31.12.2016 angelegte vermögenswirksame Leistungen stellt der Anbieter keine Papierbescheinigungen (Anlage VL) mehr aus. Die Anlage VL wird ab dem VZ 2017 durch eine elektronische Vermögensbildungsbescheinigung ersetzt (vgl. Zeile 91; Tz 1.16).

**Arbeitnehmer** können unter bestimmten Voraussetzungen eine **vereinfachte Einkommensteuererklärung** mit dem Vordruck **Est 1 V** abgeben. Hierzu wird auf die Erläuterungen unter Tz 8. hingewiesen.

#### 1.3 Steuernummer; zuständiges Finanzamt

Die allen Steuerpflichtigen vom Finanzamt zugeteilte **Steuernummer** ist in **Zeile 3** anzugeben. Diese bleibt als Ordnungskriterium parallel zur Identifikationsnummer (Zeilen 7 und 16) vorerst bestehen, weil die Finanzverwaltung intern mit ihr weiterarbeitet. Um das in den Finanzämtern zur Belegerfassung eingesetzte Scannerverfahren nicht zu behindern, sollte die Steuernummer fortlaufend ohne Trennstriche angegeben werden.

Für die Besteuerung des Einkommens ist bei natürlichen Personen das Finanzamt **zuständig**, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seinen **Wohnsitz** hat. Bei mehrfachem Wohnsitz im Inland ist regelmäßig der Ort, an dem sich der Steuerpflichtige **vorwiegend aufhält**, maßgebend. Bei verheirateten, nicht dauernd getrennt lebenden Steuerpflichtigen ist das Finanzamt des Wohnsitzes zuständig, an dem sich die Familie des Steuerpflichtigen vorwiegend aufhält; diese Zuständigkeit gilt auch für Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Für die Durchführung der Einkommensteuerveranlagung von **Arbeitnehmern** kommt es auf den derzeitigen Wohnsitz an. Arbeitnehmer haben deshalb die Einkommensteuererklärung 2017 (einschließlich eines Antrags auf Durchführung einer Einkommensteuerveranlagung; früher: Lohnsteuerjahresausgleich) ebenfalls bei dem Finanzamt einzureichen, in dessen Bezirk sie **gegenwärtig** wohnen.

Ehegatten und Lebenspartner nach dem LPartG, die im Kj. 2017 **erstmalig dauernd getrennt** gelebt haben, können die Steuererklä-

## Teil I: Hauptvordruck Zeilen 6–23

rung noch bei dem Finanzamt einreichen, das zuletzt mit ihrer Besteuerung befasst war.

Nähere Informationen zum zuständigen Finanzamt findet man unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de).

### ElsterFormular:

Die Eingabe des zuständigen Finanzamts unterstützt ElsterFormular durch eine Dialogbox.

## 1.4 Allgemeine Angaben

### 1.4.1 Identifikationsnummer

**7, 16** Allen natürlichen Personen wird bereits mit der Geburt auf der Grundlage der §§ 139a, 139b AO eine bundeseinheitliche **Identifikationsnummer** für steuerliche Zwecke zugeteilt. Entsprechendes gilt bei einem späteren Zuzug aus dem Ausland. Die Identifikationsnummer wird vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) auf Grund von Mitteilungen der kommunalen Meldebehörden automatisch vergeben und dem Bürger entsprechend per Brief mitgeteilt. Ein Antrag auf Vergabe ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Die Zuteilung der Identifikationsnummer und die dazu erfolgte Datenspeicherung sind mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und sonstigem Verfassungsrecht vereinbar (BFH-Urteil vom 18.1.2012, II R 49/10, BStBl II S. 168).

Die Identifikationsnummer gilt **bundesweit** und bleibt **dauerhaft** bestehen (z. B. bei einem Umzug). Hierdurch ist es möglich, steuerlich relevante Daten (z. B. elektronische Lohnsteuerbescheinigungen, Lohn- und Einkommensersatzleistungen, Rentenbezugsmitteilungen) jedem Steuerpflichtigen eindeutig zuzuordnen. Der Arbeitgeber verwendet für die Übermittlung der elektronischen **Lohnsteuerbescheinigung** grundsätzlich die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers, nur noch in Ausnahmefällen die sog. eTIN (vgl. Tz 6.2). Die Bundesagentur für Arbeit braucht für die elektronische Übermittlung von Einkommensersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld) die Identifikationsnummer des Leistungsempfängers; Leistungsnachweise auf Papier müssen daher dem Finanzamt nicht mehr mit der Steuererklärung vorgelegt werden. **Rentenbezugsmitteilungen** nach § 22a EStG werden von den Renten auszahlenden Stellen und den Versicherungsunternehmen ebenfalls mittels Identifikationsnummer an die Finanzverwaltung übermittelt. Das Gleiche gilt für die als Vorsorgeaufwendungen abziehbaren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie für Beiträge zu »Riester- und Rürup-Verträgen«. Der Abzug von **Unterhaltsaufwendungen** nach § 33a Abs. 1 EStG ist an die Angabe der Identifikationsnummer der unterstützten Person geknüpft, wenn diese der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht unterliegt (vgl. Tz 4.6). Das Gleiche gilt für den **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** nach § 24b EStG, der eine eindeutige Identifizierung des Kindes durch die an dieses Kind vergebene Identifikationsnummer voraussetzt (vgl. Tz 5.10.1).

Die Identifikationsnummer besteht aus elf Ziffern, die nicht aus anderen Daten über den Steuerpflichtigen gebildet oder abgeleitet werden. Die 11. Ziffer ist eine Prüfziffer. Sie wird ohne Trennstriche in dreistelligen Kolonnen von hinten beginnend dargestellt (Beispiel: 12 345 678 901).

Die Identifikationsnummer ist bei allen Anträgen, Erklärungen oder Mitteilungen gegenüber den Finanzbehörden anzugeben, also auch in der Einkommensteuererklärung 2017 in **Zeile 7**. Ehegatten/Lebenspartner nach dem LPartG erhalten jeweils eine eigene Identifikationsnummer; diese ist in **Zeile 16** gesondert anzugeben.

### 1.4.2 Allgemeine Angaben zur Person

**6–23** Bei **gleichgeschlechtlichen Ehen** (vgl. Tz 1.4.4) und bei **Lebenspartnern**, die nach dem LPartG eine Lebenspartnerschaft begründet haben, hat sich im Falle der Zusammenveranlagung in den Zeilen 7 bis 14 als »**Person A**« (Ehegatte A/Lebenspartner[in] A) die Person einzutragen, die nach der alphabetischen Reihenfolge an erster Stelle steht; bei Namensgleichheit nach alphabetischer Reihen-

folge des Vornamens, bei Gleichheit des Vornamens nach dem Alter der Personen (ältere Person). Die »**Person B**« (Ehegatte B/Lebenspartner[in] B) trägt sich in den Zeilen 16 bis 23 ein. Diese Reihenfolge ist wegen der richtigen Zuordnung der von den Ehegatten einer gleichgeschlechtlichen Ehe und Lebenspartnern nach dem LPartG erzielten Einkünfte und geleisteten Aufwendungen in der gesamten Steuererklärung unbedingt beizubehalten. Deswegen wird auch bei Ehegatten einer verschiedengeschlechtlichen Ehe in allen Vordrucken nach »**Ehemann**« und »**Ehefrau**« unterschieden, um eine eindeutige Zuordnung der gemachten Angaben zu gewährleisten. Eine wahlfreie Eintragung ist derzeit **nicht** möglich.

Neben der Identifikationsnummer, dem Vor- und Nachnamen, dem Geburtsdatum und der derzeitigen Anschrift kann der Steuerpflichtige einen Titel oder akademischen Grad (Zeilen 10) angeben.

Das Geburtsdatum (Zeile 8 am rechten Vordruckrand) ist auch für die Gewährung von steuerlichen Vergünstigungen von Bedeutung (z. B. für die Berücksichtigung des Altersentlastungsbetrags nach § 24a EStG, vgl. die Erläuterungen zu Zeile 24).

In Zeile 12 kann neben der Hausnummer ein »Hausnummerzusatz« angegeben werden (z. B. der Buchstabe bei Hausnummern mit Buchstabenzusatz) sowie eine »Adressergänzung« (z. B. Rückgebäude, Appartement). Als Wohnort in Zeile 13 gilt der Ort des derzeitigen Wohnsitzes. Bei Ehegatten/Lebenspartnern, die nicht dauernd getrennt leben und eine Familie haben, ist in der Regel der Wohnsitz der Familie maßgebend.

In Zeile 14 ist der ausgeübte Beruf oder die Art der Tätigkeit möglichst genau anzugeben. Dies erleichtert dem Finanzamt die Schlüssigkeitprüfung der Steuererklärung (z. B. bei den Werbungskosten oder Betriebsausgaben).

Die Angaben in den Zeilen 16 bis 23 für die/den Ehefrau/Lebenspartner(in) B nach dem LPartG sind **nur** im Fall der **Zusammenveranlagung** auszufüllen. Die Angaben sind auch dann einzutragen, wenn die Ehefrau/der Lebenspartner keine eigenen Einkünfte bezogen hat. Bei einer **Einzelveranlagung** von Ehegatten/Lebenspartnern sind diese Zeilen nicht auszufüllen.

Falls die im Vordruck vorgesehenen Schreibstellen (Kästchen für GROSSBUCHSTABEN in Blockschrift, wenn die Vordrucke handschriftlich ausgefüllt werden) nicht ausreichen, ist der Name, Vorname, die Straßenbezeichnung usw. in geeigneter Weise abzukürzen.

## 1.4.3 Religionszugehörigkeit

### 1.4.3.1 Kirchensteuererhebung

Die Angaben über die **Religionszugehörigkeit** sind für die Erhebung der **Kirchensteuer** von Bedeutung. Alle öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften haben zwar das Besteuerungsrecht für ihre Kirchenangehörigen, nicht alle haben jedoch die Erhebung der Kirchensteuer der Finanzverwaltung übertragen. Einzelheiten ergeben sich aus den Kirchensteuergesetzen der Länder.

Die in den einzelnen Ländern geltenden **Kirchensteuersätze** und **Mindestbeträge** sind aus der in dieser Anleitung enthaltenen Zusammenstellung ersichtlich (vgl. Teil II, Tz 10.). Die Kirchensteuer wird mit dem maßgebenden Prozentsatz (8 % oder 9 %) aus der festgesetzten ESt berechnet. Über Besonderheiten der Kirchensteuer (z. B. bei glaubensverschiedenen Ehegatten) gibt das zuständige Finanzamt Auskunft. Bei hohen zu versteuernden Einkommen kann eine Begrenzung (sog. **Kappung**) der Kirchensteuer auf einen bestimmten Prozentsatz (je nach Religionsgemeinschaft 2,75 % bis 3,5 %) des zu versteuernden Einkommens in Betracht kommen. Auskünfte hierüber erteilt auch die jeweilige Religionsgemeinschaft.

Besteht die **Kirchensteuerpflicht** nicht während des ganzen Kj., wird für jeden Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht als Jahressteuerschuld ergäbe. Die Kirchensteuerpflicht endet bei Austritt aus der Kirche in den meisten Bundesländern mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Kirchenaustritt wirksam wird, also zu Beginn des Folgemonats. In einzelnen Bundesländern endet die Kirchensteuerpflicht erst mit

Ablauf des Kalendermonats, der auf die Erklärung des Kirchaustritts folgt. Maßgebend dafür sind die jeweiligen Kirchensteuergesetze der Bundesländer. Damit im Rahmen der Veranlagung bei unterjährigem **Kircheneintritt** oder **Kirchenaustritt** oder **Wechsel** der **Religionszugehörigkeit** die Kirchensteuererhebung zutreffend durchgeführt werden kann, sind dem Finanzamt entsprechende Nachweise (z. B. des Standesamtes oder des Amtsgerichts) vorzulegen.

 **ElsterFormular:**

Unterjährige Änderungen der Religionszugehörigkeit können in ElsterFormular **monatsweise** angegeben werden.

### 1.4.3.2 Religionschlüssel

**11, 20** In der gemeinsamen Steuererklärung von Ehegatten/Lebenspartnern ist die Religionsgemeinschaft für jeden Ehegatten/Lebenspartner mit dem maßgebenden **Religionschlüssel** anzugeben (**Zeile 11** und **20** am rechten Vordruckrand). Nicht kirchensteuerpflichtige Personen tragen dort »**VD**« (= »verschieden«, z. B. bei Zugehörigkeit zu einer nicht kirchensteuererhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft, konfessionslos) ein. Ein konfessionsloser Ehegatte darf nicht durch ein staatliches Gesetz zur Erfüllung der Kirchensteuerpflicht seines Partners herangezogen werden (Beschlüsse des BVerfG vom 14.12.1965, BStBl 1966 I S. 192, 196, 205). Dagegen sind Gesetzesregelungen, wonach in glaubensverschiedenen Ehen die Kirchensteuer des der Kirche angehörenden Ehegatten aus dem Teil der ESt erhoben wird, der auf diesen Ehegatten entfällt, nicht verfassungswidrig (BFH-Urteil vom 8.4.1997, BStBl II S. 545). Dieser Grundsatz gilt auch für glaubensverschiedene Lebenspartner nach dem LPartG entsprechend.

Zur Bezeichnung der kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft können folgende Abkürzungen benutzt werden:

**EV** = Evangelisch; **LT** = Lutherisch (Evangelisch-Lutherisch); **RF** = Reformiert (Evangelisch-Reformiert); **FR** = Französisch-Reformiert; **RK** = Römisch-Katholisch; **AK** = Alt-Katholische Kirche; **FA** = Freie Religionsgemeinschaft Alzey; **FB** = Freireligiöse Landesgemeinde Baden; **FG** = Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz; **FM** = Freireligiöse Gemeinde Mainz; **FS** = Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M.; **IB** = Israelitische Religionsgemeinschaft Baden; **IL** = Israelitische Kultussteuer Land Hessen; **IS** = Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern); Israelitische Kultussteuer Frankfurt/M.; Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach; Synagogengemeinde Saar; **IW** = Israelitische Religionsgemeinschaft Württembergs; **JD** = Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen); **JH** = Jüdische Kultussteuer (Hamburg).

### 1.4.3.3 Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer

Sind beim Steuerpflichtigen **Kinder** zu berücksichtigen (vgl. Anlage Kind, Zeilen 4 bis 20), so bemisst sich die **Kirchensteuer** stets nach der ESt, die nach Abzug der Freibeträge für Kinder nach § 32 Abs. 6 EStG vom zu versteuernden Einkommen festzusetzen wäre (§ 51a EStG). Dabei werden stets die vollen **Jahresfreibeträge** abgezogen, auch wenn das Kind nur für einen Teil des KJ. zu berücksichtigen ist (z. B. bei Geburt) oder das ausgezahlte Kindergeld im Rahmen des Familienleistungsausgleichs gegenüber den Freibeträgen für Kinder günstiger ist und daher bei der Einkommensteuerfestsetzung ein Abzug der Freibeträge für Kinder nicht in Frage kommt.

Die Steuerbefreiung für Dividenden und bestimmte Veräußerungserlöse nach § 3 Nr. 40 EStG und die pauschalierte Anrechnung von Gewerbesteuer auf die ESt nach § 35 EStG sind bei der Kirchensteuerberechnung nicht anzuwenden. Nach § 51a Abs. 2 Sätze 2 und 3 EStG ist die festgesetzte ESt für die Berechnung der Kirchensteuer in diesen Fällen entsprechend zu korrigieren.

### 1.4.3.4 Kirchensteuer für Kapitalerträge

Die auf die **Abgeltungsteuer** für Kapitalerträge entfallende **Kirchensteuer** wird entsprechend dem Kirchensteuersatz der Religi-

ongemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag erhoben (§ 51a Abs. 2b EStG). Der Kirchensteuereinbehalt erfolgt seit dem 1.1.2015 in einem **automatisierten Verfahren**:

Alle zum Steuerabzug vom Kapitalertrag verpflichteten Stellen, z. B. Kreditinstitute, Versicherungen, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften (Abzugsverpflichtete), fragen zur Vorbereitung des automatischen Abzugs der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer einmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die Religionszugehörigkeit aller Kunden, Versicherten oder Anteilseigner ab. Auf Basis der den Abzugsverpflichteten vom BZSt bereitgestellten elektronischen Kirchensteuerabzugsmerkmale (KiStAM) wird dann die auf die Abgeltungsteuer entfallende Kirchensteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Ist die Person, für die der Abzugsverpflichtete beim BZSt anfragt, kein Mitglied einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft, dann meldet das BZSt dem Anfragenden einen neutralen »Nullwert« zurück, damit in diesen Fällen keine Kirchensteuer einbehalten wird. Zu weiteren Einzelheiten vgl. die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder vom 1.3.2017 (BStBl I S. 464).

Jeder Kirchensteuerpflichtige hat die Möglichkeit, dem automatisierten Datenabruf schriftlich gegenüber dem BZSt unter Angabe seiner Steueridentifikationsnummer zu widersprechen (**Sperrvermerk**). Während der Dauer der rechtlichen Verbindung ist der Schuldner der Kapitalertragsteuer zumindest einmal vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten auf die Datenabfrage sowie das gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern bestehende Widerspruchsrecht, das sich auf die Übermittlung von Daten zur Religionszugehörigkeit bezieht, schriftlich oder in geeigneter Form hinzuweisen. Die schriftliche »Erklärung zum Sperrvermerk« muss auf einem amtlichen Vordruck beim BZSt bis spätestens 30.6. eingereicht werden, damit sie beim nächsten Regelabruf der Daten desselben Jahres berücksichtigt werden kann. Der Vordruck kann unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de) unter der Rubrik »Kirchensteuer« abgerufen werden, ist aber auch bei allen Finanzämtern kostenlos erhältlich. An den Abzugsverpflichteten werden dann aufgrund dieses Sperrvermerks keine Daten zur Religionszugehörigkeit des Kunden übermittelt. An den kirchensteuerlichen Verpflichtungen ändert der Sperrvermerk jedoch nichts; es unterbleibt lediglich der Abzug direkt an der Quelle. Das BZSt ist gehalten, bei eingelegetem Sperrvermerk Namen und Anschrift der anfragenden Kreditinstitute, Banken, Versicherungen, usw. an das zuständige Finanzamt des Steuerpflichtigen weiter zu reichen. Den kirchensteuerlichen Pflichten ist dann gegenüber dem Finanzamt im Rahmen der Veranlagung nachzukommen; zu den Eintragungen in der Anlage KAP vgl. im Einzelnen Tz 9.4.

### 1.4.3.5 Besonderes Kirchgeld

Die Religionszugehörigkeit kann auch von Bedeutung sein, wenn in einzelnen Bundesländern aufgrund der Kirchensteuergesetze ein **besonderes Kirchgeld** von Kirchensteuerpflichtigen erhoben wird, deren Ehegatte keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (sog. Kirchgeld in **glaubensverschiedener Ehe**). Näheres ist in den Beschlüssen der zuständigen Kirchenbehörden festgelegt (vgl. z. B. für Bayern im BStBl 2016 I S. 141, für Baden-Württemberg im BStBl 2017 I S. 471, für Berlin im BStBl 2016 I S. 810, für Bremen im BStBl 2011 I S. 211, für Hamburg im BStBl 2015 I S. 30, für Mecklenburg-Vorpommern im BStBl 2015 I S. 29, für Niedersachsen im BStBl 2017 I S. 778, für Nordrhein-Westfalen im BStBl 2017 I S. 346, für Rheinland-Pfalz im BStBl 2017 I S. 347, für Sachsen im BStBl 2017 I S. 348, für Schleswig-Holstein im BStBl 2015 I S. 186, für Thüringen im BStBl 2016 I S. 1414).

Das besondere Kirchgeld wird auch von **glaubensverschiedenen Lebenspartnern** nach dem LPartG erhoben, wenn dies nach den Kirchensteuergesetzen der einzelnen Bundesländer vorsehen ist. Die meisten Bundesländer, die das besondere Kirchgeld erheben, haben inzwischen ihre Kirchensteuergesetze dementsprechend erweitert. Näheres ergibt sich aus den o. g. Kirchensteuerbeschlüssen.